

Kabinettsprotokoll Nr. 201
vom 10. Juli 1920.

Anwesend:

Sämtliche Kabinettsmitglieder, ausgenommen die Staatssekretäre Dr. D e u t s c h und
H a u e i s sowie der Leiter des Staatsamtes für Volksernährung, ferner die
Unterstaatssekretäre G l ö c k e l, M i k l a s und Dr. R e s c h.

Zugezogen:

zu Punkt 2: vom Staatsamte für "Finanzen: Ministerialrat Dr. W i l f l i n g;
zu Punkt 4: die Beauftragten der Nationalversammlung beim interalliierten
Heeresüberwachungsausschuss Abgeordneter S m i t k a und Abgeordneter B u c h i n g e r,
vom Staatsamte für Äußeres: Gesandter I p p e n und Ministerialsekretär Dr. P a c h e r,
vom Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten: Sektionschef S o c h o r, vom
Staatsamte für Heerwesen: Oberst S c h n e l l e r und Oberst P f l u g,
von der Hauptanstalt für Sachdemobilisierung: Dr. L e i f e r, Dr. O p p e n h e i m und Dr.
H a a s,
von den staatlichen Industrierwerken: Generaldirektor L i n d e r, Generalsekretär Dr.
G r ö g e r, Direktor-Stellvertreter F i s c h e r und Ing. N e r b.

Vorsitz:

Staatssekretär Dr. M a y r.

Dauer:

09.00 – 11.30

*Reinschrift (6 Seiten), Konzept, stenographische Mitschrift (zweifach), Entwurf der TO
Geheimer Nachtrag zum KRP Nr. 201 über die Unterstellung des Kriegsmaterials unter die
Kontrolle der interalliierten Überwachungsausschüsse (8 Seiten)*

Inhalt:

1. Gesetzesvorlage über die Führung des Staatshaushaltes vom 1. August bis

31. Dezember 1920.

2. Vollzugsanweisung, betreffend die Einreihung von Dienstorten in höhere Bezugsklassen.
3. Beitritt der Staatsregierung zu mehreren von der Nationalversammlung beschlossenen Gesetzen.
4. Stellungnahme der österreichischen Regierung zur Frage der Kontrolle der Verwertung des Kriegsmateriales durch die interalliierten Heeresüberwachungsausschüsse.

Beilagen:

Beilage (zum KRP) zu Punkt 5 betr. Anträge des StA. f. Äußeres Zl. 2622/Fra.-1920 über Anträge für den Kabinettsrat zum Beginn der Überwachungstätigkeit der interalliierten Kontrollausschüsse (4 Seiten, gedruckt, zweifach)

Beilage (zum KRP) zu Punkt 5 betr. Abschriften der Übersetzungen einer Note des interalliierten Überwachungsausschusses vom 28. Juni (1 Seite, gedruckt), der Note des Obersten Barés, des Präsidenten des interalliierten Luftschiffahrtsausschusses vom 2. Juli (1 Seite, gedruckt) und der Note Herrn Millerands an SC Eichhoff vom 10. Juni 1920

Nicht behandelte Beilage betr. Schreiben des UStSchr. Miklas in Personalangelegenheit MR Egon Loebenstein (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 1 betr. Gesetzesvorlage der Staatsregierung über die Führung des Staatshaushaltes vom 1. August bis 31. Dezember 1920 (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 2 betr. Vortrag des StA. f. Finanzen Zl. 120.194 über den zweiten Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz (13 Seiten)

Beilage zu Punkt 2 betr. Entwurf der Vollzugsanweisung der Staatsregierung über die Einreihung von Dienstorten in höhere Bezugsklassen (6 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 4 betr. Antrag des StA. f. Äußeres zur Klärung der prinzipiellen Fragen hinsichtlich der Durchführung der interalliierten Überwachung (1 Seite, handschriftlich 2 Seiten)

1.

Gesetzesvorlage über die Führung des Staatshaushaltes vom 1. August bis 31. Dezember 1920.

Unter Hinweis auf den Ablauf des derzeit geltenden Budgetprovisoriums mit Ende dieses Monats unterbreitet Staatssekretär Dr. R e i s c h dem Kabinettsrate den Entwurf eines Gesetzes über die Führung des Staatshaushaltes vom 1. August bis 31. Dezember 1920 und

erbittet die Ermächtigung zu dessen Einbringung in der Nationalversammlung.

Redner verweist insbesondere auf die beiden in der Gesetzesvorlage enthaltenen Kreditermächtigungen; er bemerkt dazu, dass die erste, auf Kreditoperationen bis zum Höchstausmaße von 4 Milliarden Kronen lautende Ermächtigung zur Bestreitung der durch die normalen Staatseinnahmen nicht gedeckten laufenden Ausgaben bestimmt sei, wogegen die zweite (- ohne Bindung an einen Höchstbetrag -) dem Staatssekretär für Finanzen die Möglichkeit bieten solle, die von der Reparationskommission laut ihrer Note über die Bedingungen der Kredithilfe der alliierten und neutralen Staaten verlangten Goldschatzbons für die ausländischen Lebensmittel- und Rohstoffkredite auszustellen.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

2.

Vollzugsanweisung, betreffend die Einreihung von Dienstorten in höhere Bezugsklassen.

Staatssekretär Dr. R e i s c h berichtet, dass die vom Kabinettsrate in seiner gestrigen Sitzung eingesetzte Kabinettskonferenz zur Vorberatung des Entwurfes der Vollzugsanweisung, betreffend die Einreihung von Dienstorten in höhere Bezugsklassen, bei ihrer noch am gleichen Tage abgehaltenen Beratung zu dem Einverständnis gelangt sei, dem Kabinettsrate die Annahme der Vorschläge des Staatsamtes für Finanzen zu empfehlen. Redner müsse betonen, dass der verschiedene Wert der Krone in den einzelnen Ländern und selbst innerhalb jedes Landes es geradezu unmöglich mache, alle Einreihungen den tatsächlichen Teuerungsverhältnissen entsprechend vorzunehmen. Sei es schon in Friedenszeiten nicht möglich geworden, genaue Haushaltungsstatistiken aufzustellen, die über die Teuerungsverhältnisse in den einzelnen Orten eine verlässliche Auskunft hätten geben können, so sei es heute vollkommen, ausgeschlossen, ein klares verlässliches Bild über diese Frage zu gewinnen. Dazu komme, dass auch rein äußerliche Umstände, wie beispielsweise der Charakter eines Dienstortes als Landeshauptstadt, eine nach den dort üblichen Preisen eigentlich nicht gerechtfertigte Höherreihung - schon aus politischen Erwägungen heraus - mit sich bringen. Die Folge davon sei, dass die Staatsangestellten in anderen Orten sich gegenüber diesen Fällen als benachteiligt erachten. Redner müsse infolgedessen bereits jetzt darauf aufmerksam machen, dass die Vollzugsanweisung in einer Reihe von Orten auf Widerspruch stoßen werde; der Kabinettsrat hätte daher vor ihrer Erlassung zu erwägen, ob er in der Lage sein werde, den einmal eingenommenen Standpunkt trotz des Drängens der Staatsangestellten auch wirklich aufrecht zu erhalten. Sollte der Kabinettsrat diese Festigkeit nicht in sich fühlen, wäre es nach Anschauung des sprechenden Staatssekretärs zweckmäßiger, schon jetzt.

in der Vollzugsanweisung die entsprechenden Abänderungen vorzunehmen.

Die staatliche Finanzverwaltung müsse aber bei der Auffassung beharren, dass den unberücksichtigt gebliebenen Wünschen eine sachliche Berechtigung nicht innewohne und die Vollzugsanweisung in der vorgelegten Fassung soweit als es überhaupt möglich sei, die einzelnen Dienstorte untereinander tatsächlich in die richtige Relation setze.

Der Kabinettsrat genehmigt die Einreihung der Dienstorte nach dem ihm vorliegenden Anträgen des Staatssekretärs für Finanzen und ermächtigt diesen, nach Abschluss der noch erforderlichen Vorarbeiten die Vollzugsanweisung in der von ihm vorgeschlagenen Fassung zu erlassen.

3.

Beitritt der Staatsregierung zu mehreren von der Nationalversammlung beschlossenen Gesetzen.

Nach dem Vorschlage des Vorsitzenden erhebt der Kabinettsrat gegen das von der Nationalversammlung beschlossene Gesetz, womit einige Bestimmungen des Strafgesetzes abgeändert werden (St.G. Novelle vom Jahre 1920), sowie gegen das Gesetz, mit welchem die Regierung ermächtigt wird, ein Zahlungs- und Annahmeverbot zu erlassen, keine Vorstellung.

Die beiden Gesetze sind sohin nach Gegenzeichnung durch die beteiligten Staatssekretäre den Präsidenten der Nationalversammlung zur Fertigung zu unterbreiten und sonach kundzumachen.

4.

Stellungnahme der österreichischen Regierung zur Frage der Kontrolle der Verwertung des Kriegsmaterials durch die interalliierten Heeres-Überwachungsausschüsse.

Staatssekretär Dr. R e n n e r erstattet im Gegenstande den diesem Protokoll als Beilage angeschlossenen Bericht und verliest die darin verzeichneten Anträge.

Nach einer ausführlichen Debatte, welche streng vertraulichen Charakter trägt und in einer bei der Staatskanzlei verwahrten Protokollausfertigung niedergelegt ist, fasst der Kabinettsrat zu Punkt 1) des Berichtes folgenden Beschluss:

„Unter Wahrung der Rechtsauffassung, dass die Kontrollrechte der interalliierten Überwachungskommissionen wie die gesamten Pflichten aus dem Friedensvertrage erst mit dem Tage der Ratifikation in Rechtskraft erwachsen, hat das Staatsamt für Heerwesen die Regierungsbeauftragten beim Heeresausschusse einzuladen, unter Zuziehung der nötigen, vom Staatsamt für Handel zu bestimmenden Experten der Hauptanstalt für

Sachdemobilisierung, der staatlichen Industrie werke, dann von Experten des Militär-Liquidierungsamtes und eventuell des Staatsamtes für Heerwesen selbst unverzüglich mit General Z u c c a r i Verhandlungen zu treten, um über alle mit der Durchführung der Überwachung zusammenhängenden prinzipiellen Fragen ein Einvernehmen zu erzielen, durch welches die tunlichste Wahrung der industriellen Interessen bei der Kontrolle gewährleistet, im übrigen aber die Durchführung des Friedendertrages beschleunigt wird.“

Die Feststellung des Wortlautes der Antworten an Ministerpräsidenten M i l l e r a n d und General Z u c c a r i wird unter Bedachtnahme auf die in der Debatte hervorgekommenen Gesichtspunkte dem Staatsamt für Äußeres überlassen.

Die Beschlussfassung zu Punkt 2 entfällt im Hinblick auf die Erklärung des Staatssekretärs Dr. R e n n e r, dass nach einer Mitteilung des Generals Z u c c a r i die zweite Staffel der interalliierten Kontrollausschüsse sich bereits auf dem Wege nach Wien befindet und daher eine Vorstellung, wie sie der Antrag vorsehe, keinen Erfolg mehr hätte.

Bezüglich des Punktes 3 wird der Antrag des Staatsamtes für Äußeres zum Beschluss erhoben.

[KRP 201, 10. Juli 1920, Stenogramm Groß]

201. Sitzung, 10. Juli '20.

1.

Reisch: [Ich] bitte um die Ermächtigung, ein neues Budgetprovisorium [einzubringen], welches außerordentlich dringlich erscheint, da die nächste Sitzung erst Dienstag ist und ich dann diese Vorlage einbringen muß, um sie im Plenum nächste Woche fertigstellen lassen zu können. Es ist notwendig, für die ungestörte weitere Entwicklung des Finanzdienstes Sorge zu tragen. Es soll den normalen Text aufweisen, heikel ist nur die Frage der Kreditermächtigung.

Ich habe für Juli eine solche von 2 Milliarden im Ausschuß durchgesetzt gehabt, gegenüber einem nach dem Vorjahresbudget sich ergebenden Anteil von 5,3 Milliarden. Denn das Gesamtdefizit ist 10,3 Milliarden und nach dem das Provisorium im großen und ganzen auf den bisherigen Ziffern beruhen muß, würde es begründet sein, dieselbe Kreditermächtigung anzufordern. Nun steht die Sache aber so, daß wir derzeit keinen Überblick über die Entwicklung des Budgets 20/21 - noch nicht haben, aber aus den Anforderungen der verschiedenen Ressorts eine Steigerung [des Defizits] ersehen, weil die neuen Steuern noch nicht eingesetzt werden können - ich kann daher noch nicht [mit] einem Steuereingang rechnungsmäßig rechnen. Außerdem ist es unmöglich, daß wir im November oder Dezember, wo das neue Parlament seine Tätigkeit aufgenommen haben sollte, die Kredite prolongieren und - [um] das Defizit zu decken.

Daher wäre eine Aufrundung der Kreditermächtigungsziffer am Platz. Eine zu weitgehende Erhöhung würde [allerdings] eine zu ungünstige Wirkung auf die Öffentlichkeit und die Entwicklung des Geldwesens herbeiführen. [Ich] beantrage daher 6 Milliarden als Aufrundung mit einem kleinen Sicherheitskoeffizienten.

Hierbei muß aber klargestellt werden, wie die Kredite für die Lebensmittel- und Rohstoffbezüge der Entente zu behandeln sind. Nach dem Friedensvertrag und den Abmachungen über die Kredite haben wir nun Goldbons auszufertigen und für deren Ausfertigung brauche ich eine formale Ermächtigung. Ich muß aber sagen, daß diese Kredite, welche für Lebensmittel und Rohstoffe in Waren gewährt werden, in keiner Weise zur Deckung des budgetmäßig ungewissen Defizits dienen. Ich muß eine Bestimmung über diese Kredite ins Provisorium bringen und - welche sagt, daß sie nicht einzurechnen sind in die Kreditermächtigung von 6 Milliarden. Daher Punkt 4 in § 2.

Mayr: Die Notwendigkeit dieser Vorlage ist evident. Ermächtigung auf [ein] 5-monatiges Provisorium mit den aus der Natur der Sache sich ergebenden Ergänzungen in § 2, Punkt 4.

2.

Reisch: Bericht über das Ergebnis der Kabinettskonferenz. Der Vertreter des Staatsamtes für Finanzen hatte bei dieser Beratung Gelegenheit, die Gesichtspunkte seiner Vollzugsanweisung zu entwickeln. Es wurde betont, daß die hier geforderte Aufgabe eigentlich ein gänzlich unlösliches Problem darstellt, da sich irgendwelche positiven absolut verlässlichen Grundlagen für die Beurteilung der Teuerungsverhältnisse in den verschiedenen Orten nicht finden lassen. Haushaltungsstatistiken über die Teuerungsverhältnisse waren im Frieden schon unmöglich und sind heute, wo der Kronenwert und die Preise von Ort zu Ort und Woche zu Woche schwanken, gänzlich unmöglich.

In den verschiedenen Ländern sind die Verhältnisse sehr verschieden und wir würden nicht fehl gehen mit der Behauptung, daß Oberösterreich derzeit das billigste [Land ist] und von dort aufgebaut werden müßte. Es würde sich daraus ergeben, daß in Oberösterreich die Höherreihungen die geringste Zahl von Fällen umfassen und es hätte begonnen werden müssen mit der Tatsache, daß Linz unter allen Hauptstädten die billigste ist. Aus politischen und Rechtskontinuitäts-Gründen ist es [aber] undurchführbar, Linz anders zu behandeln als die anderen Landeshauptstädte, welche immer in der gleichen Kategorie waren. Linz läßt sich eine Verschiebung nicht gefallen.

Infolge[dessen] sind wir dazu gelangt, eine Reihe von Orten in Oberösterreich, welche nicht billiger sind als Linz, in die Kategorie Ia einzureihen und von da war die Marschroute gebunden. Diese Höherreihung in Oberösterreich hatte die Bewilligung von Höherreihungen in anderen Ländern zur Folge. Es erübrigte nur ein Abwägen der Daten der einzelnen Orte und Bezirke. Es wurde dies in mühevollen Verhandlungen mit den Landeskommissionen durchgeführt, [wobei] die Landeskommissionen, welche eigentlich reine Interessentenvertretungen sind, sie bestehen aus Vertretern der Beamtenorganisationen, ziemlich liberal in der Höherreihung waren.

Die Anträge haben daher weite Dimensionen angenommen. Während die Höherreihung nach dem Gesetz eine Ausnahme sein soll, haben die Landeskommissionen bis zu 85 % aller Orte für [eine] Höherreihung beantragt. Demgegenüber mußte die Finanzverwaltung [eine] gewisse Einschränkung vornehmen. In der Hauptsache ist ein Einverständnis mit den Landeskommissionen gelungen, es blieben aber in jedem Land einzelne Orte noch strittig. Insofern als die Landeskommissionen auf der Höherreihung im Interesse ihrer Mandanten beharrten, während die Finanzverwaltung zur Erkenntnis kam, daß hier eine Höherreihung nicht begründet wäre.

Die Organisationen haben dann alle Verantwortung abgelehnt und [eine] Streikbewegung in Aussicht gestellt. Ich weise darauf besonders hin und - [um] dem Kabinettsrat die Möglichkeit vor Augen zu führen, daß die Verordnung zu Weiterungen mit den Beamten einzelner Orte führen wird, aber das ist bei jeder Regelung der Bezüge von Staatsangestellten nicht ausgeschlossen. Diese Möglichkeit könnte nur durch kolossale finanzielle Opfer erkaufte werden, muß [so] mit hingenommen werden. Zur Wahrung der Autorität der Regierung muß es ausgeschlossen bleiben, daß die Vollzugsanweisung, welche hinausgegeben wurde, nachträglich über partielle Vorkommnisse einer Änderung unterzogen wird. Die Regierung muß sich über die Tragweite klar werden und darf sich nicht durch solche Vorkommnisse bestimmen lassen, von dem Beschluß abzugehen.

Das war auch die Anschauung der Kabinettskonferenz. Nach reiflicher Durchberatung hat sich die Konferenz dahin geeinigt, daß im Hinblick darauf, daß die Finanzverwaltung die Einreihung in objektivster und sorgfältigster Weise vorgenommen hat und es der Kabinettskonferenz wie dem Kabinettsrat unmöglich ist, eine Beschlußfassung hinsichtlich der einzelnen Orte zu fassen, das Operat der Finanzverwaltung unverändert dem Kabinettsrat zur Annahme zu empfehlen.

Wir dürfen uns nicht dadurch irritieren lassen, daß ein Mitglied die Verhältnisse in einem Ort besonders gut kennt und für ihn eine besondere Teuerung behauptet. Die Reihungen sind ?nur relative Reihungen und wenn man nicht die Verhältnisse in allen Orten kennt, kann man keine richtige Einreihung hinsichtlich aller Orte treffen.

[Ich] bitte, der Kabinettsrat möge den Entwurf der Finanzverwaltung unverändert annehmen.

Genehmigt. Der Staatssekretär ist ermächtigt, die Verordnung hinauszugeben.

3.

Mayr: Beitritt zu zwei Gesetzen.

4.

Renner: *[Ich möchte darauf hinweisen, daß] mit der Aufnahme der Überwachungstätigkeit der in[teralliierten] Kontrollausschüsse sehr wichtige volkswirtschaftliche Interessen verbunden sind. Es hat [eine] zwischenstaatsamtliche Besprechung stattgefunden, welche keine Übereinstimmung über die vorliegenden Anträge erzielt hat. Der Kabinettsrat wird entscheiden müssen.*

[Das Staatsamt für] Äußeres stellt [sich] natürlich und folgerichtig auf den Standpunkt, daß der Friedensvertrag und die ~~von einem~~ - in seinem Gefolge getroffenen in.[teralliierten] Anordnungen erfüllt werden müssen. [Von den Staatsämtern für] Handel und Heer[wesen] werden dagegen Einwendungen erhoben. Diese Gegensätze können nur im Kabinettsrat ausgetragen werden. Ich habe daher gebeten, daß die Staatsämter eine Delegation hersenden und besonders die Sachdemobilisierung vertreten ist.

Zu Punkt 2 [zu] bemerken ist - betreffend die Heranziehung der zweiten Staffel der interal[lierten] Ausschüsse - [erklärte] Z.[uccari], welcher dem Heereskontrollausschuß vorsteht, daß diese schon am Wege sei und daher [eine] Änderung nicht mehr möglich sei. Für die Beschlußfassung ganz entscheidend sei, daß die R[atifikations]urkunden am 16. in Paris ausgetauscht und hinterlegt und damit der Friede in Kraft tritt. Ein Aufschub ist nicht mehr gut möglich. Ich möchte kurz erinnern, worum es sich handelt und die Anträge des Äußern verlesen.

Z.[uccari] hat [darauf] hingewiesen, daß er schon viele Wochen in Wien ist, keine Möglichkeit der Tätigkeit sieht und der Zustand unerträglich ist. Er hat gesagt, es ist so, daß die Überwachungstätigkeit nicht wirksam geworden ist. Er verlangte, daß der Termin festgesetzt wird, von dem an die Veräußerung von Kriegsmaterial und die Umarbeitung nur aufgrund der Zustimmung der Kommission erfolgen können; daß endlich die Inventare vorgelegt werden, welche die tatsächlichen Bestände nachweisen - Inventare, dessen was verkauft ist, was da ist [und] schon inventarisiert ist und eine Umschreibung dessen, was da ist, aber noch nicht inventarisiert ist, damit mit der gemeinsamen Hilfe der ausländischen Kommission die Inventarisierung vorgenommen werden kann.

Nach den Verhandlungen in Spa ist es zwecklos, weiter zu widerstreben. Wir müssen nur trachten, die Interessen der Industrie zu schützen und zu verhüten, daß Materialien, welche als Rohstoff verwendet werden könnten, ins Ausland gehen.

Die Antwort muß bis Dienstag erteilt werden.

Sochor: *Für die sofortige Einstellung der Verarbeitung des Kriegsmaterials, was die Entente als solches auffaßt - [dies] würde unsere industrielle Tätigkeit, besonders die staatlichen Industrierwerke, lahmlegen.*

Nach dem Dafürhalten des Staatsamtes für Handel ist der einzig mögliche Weg, der zu praktischen Ergebnissen und [einer] Befriedigung der Entente führen könnte, [der], welchen B.[arès] vorschlägt, die Zusammensetzung einer Kommission. Diese Kommission hätte die Beschlüsse zu fassen in den in Betracht kommenden Fragen, dann wäre im gegenseitigen Einvernehmen das praktisch Mögliche durchzusetzen.

Der Vorschlag eines Termins für die Veräußerung und Umarbeitung scheint nicht praktikabel. [Man sollte sagen]: Die österreichische Regierung sieht durch die Forderung des Obersten B.[arès] ein praktisches Mittel in die Hand gegeben, um die Frage zu lösen ohne daß die industrielle Tätigkeit und schließlich auch das Geschäft

der Sachdemobilisierung gefährlich tangiert wird.

Der Vorschlag hat den Vorteil, daß er von der Linie der Note Millerands an Eichhoff abweicht. Es hätten [nach dieser] nur die Kontrollorgane der Entente zu entscheiden. Davon ist in dem Vorschlag einer gemischten Kommission abgewichen.

Das Staatsamt für Handel glaubt, daß die Note [dahingehend] zu beantworten sei, des Millerand und Z.[uccari], daß die österreichische Regierung strenge Weisungen geben wird, um in Aussprache [und] in Fühlungnahme mit den militärischen Kontrollkommissionen alles vorzukehren, damit ehestens die Durchführung des Friedensvertrages ins Werk gesetzt wird.

Smitka: Um in der Sache klar zu sehen, ist es nötig, daß ich - soweit als möglich ein Bild über die Frage zu geben. Wir sind bis heute auf dem Standpunkt gestanden, daß die Bestimmungen des Friedens erst mit der Ratifikation wirksam werden. Bis dorthin haben wir freie Hand, das Kriegsmaterial zu verkaufen und zu verarbeiten. Der Großteil des reinen Kriegsmaterials wurde schon durch den Waffenstillstandsvertrag von den Ententemächten erfaßt und zur Ablieferung gebracht. Der Rest ist größtenteils Kriegsmaterial, welches diesen Charakter nicht eigentlich trägt, sondern es sind Materialien aller möglichen Art, welche auch zu friedlichen Zwecken oder als Rohstoffe verwendet werden können. Bis zur R[atifikation] haben wir das Kontrollrecht und die Einschränkung des Verfügungsrechtes des Staates negiert. Die Errichtung der Sachdemobilisierung an sich, welche beauftragt ist, das Material zu veräußern, ist eine Bestätigung dieses Standpunktes.

M.[illerand] sagt, daß die österreichische Regierung sofort einen Tag bekannt zu geben habe, an dem die Veräußerung und Verarbeitung des Kriegsmaterials eingestellt wird und über das ganze Kriegsmaterial eine Kontrolle bestellt wird durch die Überwachungskommission, welche erst alles Kriegsmaterial erfassen, niederlegen und bestimmen soll. Es wurde weiters verlangt, daß dann durch die Kommission das Material gesondert wird nach Kriegsmaterial und anderem. Das Kriegsmaterial, das nur zu Kriegszwecken verwendet werden kann und solches, das auch zu anderen Zwecken verwendet werden könnte. Die Scheidung soll sofort, noch vor der R[atifikation] erfolgen. Das eigentliche Kriegsmaterial soll entweder der Entente abgeliefert oder zerstört werden. Es soll aber beides - das Kriegsmaterial a) und b) - soll berechnet [werden] und mit diesen Beträgen sollen wir belastet werden.

Nun hat die Kommission hier, die Militärüberwachungskommission zu dieser Sache noch eine Verschärfung gegeben und gesagt, die Entscheidung darüber, was Kriegsmaterial a) und b) ist, wird gefällt von den Offizieren der Kommission. Diese Offiziere haben auch das Recht, wenn bei der Scheidung irgendwelche sekundären Forderungen entstehen, auch diese zu stellen.

Als Beauftragte der Regierung gegenüber den Militärkommissionen haben wir den Standpunkt eingenommen und nehmen ihn ein, daß wir negieren das Recht der Entente, vor der R[atifikation] des Friedens überhaupt solche Bestimmungen zu treffen, eine Kontrolle vor der R[atifikation] durchzuführen und es ist noch die Frage offen, ob nach dem Frieden alles das, was als Kriegsmaterial angesehen werden könnte, wirklich auch Kriegsmaterial im engsten Sinn ist.

Wir haben auch dagegen Stellung genommen, daß der einzelne Offizier allein der fremden Macht darüber beschließen kann, was Kriegsmaterial a) und b) ist noch mehr, daß er allein das Recht haben soll, sekundäre Forderungen zu erheben. Wir haben verlangt, daß die Sortierung erst nach der R[atifikation] stattfindet unter Zuziehung unserer Sachverständigen. Unsere Sachverständigen sollen gegen sekundäre Forderungen Einsprüche erheben können und [befugt sein], bei der Scheidung in a) und b) Einspruch zu erheben. Wir können es nicht dem Belieben eines einzelnen Entente-Offiziers anheim stellen.

Wir haben schon ein Präjudiz durch den Lufag-[Vertrag]. Dort ist die Sache schon durchgeführt worden. Dort haben die französischen Offiziere schon zugegeben, daß zu den Offizieren, welche die Beurteilung bei der Lufag machen, zwei österreichische Sachverständige mitwirken, so daß die Frage im Verhandlungsweg bereinigt wird. Dieses Präjudiz sollen wir auch auf die anderen Gebiete ausnützen.

Nun wird die große Frage entstehen, ob die Entente ein Recht hat nach dem Frieden, auf alles das, was man unter Kriegsmaterial einreihen kann, die Hand zu legen und zu sagen, die Verarbeitung sei unberechtigt gewesen, ebenso das Verkaufen. Wenn wir einige Tage vor der R[atifikation] des Friedens dieses Recht aufgeben und das geschieht durch die Note des Äußeren, so scheint uns, daß wir damit unseren bisher hartnäckig vertretenen Standpunkt in der letzten Stunde aufgeben. Dagegen haben wir Stellung genommen.

Wir haben in der Besprechung gesagt, die Organisierung der Kontrolle, welche durchgeführt wird mit der R[atifikation], wird ohnehin eine Zeit in Anspruch nehmen. [Man sollte sagen]: Wir sind bereit, sofort daran zu gehen, die systematische Organisierung der Kontrolle durchzuführen und die Besprechung so vorzubereiten, daß sofort mit dem Tag der R[atifikation] die Kontrolle durchgeführt werden kann.

Wir könnten weiters der Entente sagen, es liegt an der En[tente], daß der Friedensvertrag in kurzer Zeit ratifiziert wird. ~~Die Frist~~ - Würde heute der Friedens r[atifiziert], braucht die Organisation noch eine Kontrolle, besonders dann, wenn wir den Standpunkt vertreten, daß nicht der einzelne Offizier zu entscheiden hat, sondern auch österreichische Sachverständige mitzuwirken haben. Darum bekämpfen wir den Standpunkt des Äußeren.

Wir haben noch Einwendungen dagegen [erhoben] und zwar umso mehr als wir an die Botschafterkonferenz, an die Überwachungskommission und durch sie an die Botschafterkonferenz gegen den Rechtsstandpunkt, welcher in der Note M.[illerands] Ausdruck gegeben wird, auch eine Rechtsverwahrung eingelegt und unseren Rechtsstandpunkt dargelegt haben. Auf diese Note ist noch keine Antwort gekommen. Das ist ein Moment, das wird berücksichtigt werden müssen.

In Übereinstimmung mit dem - verschiedenen anderen Staatsämtern und Industrievertretern und [Vertretern der] Sachdemobilisierung [sind wir] zur Interpretierung gekommen, es sei die Note des Staatsamtes nicht in dieser Art zu fassen, sondern in der Art, daß höflich gesagt wird, wir beharren auf unserem Standpunkt und es liegt in der Macht der Entente den Frieden zu r[atifizieren] und wir sind bereit, alle Vorarbeiten zu treffen, um mit dem Tag der R[atifikation] die Kontrolle aktivieren zu können.

Die Klage Z.[uccaris], daß er keine Antwort bekommt, hat gewiß manches für sich. Aber es steht so, daß die Kommission in einigen Tagen so viele Fragen verfaßt hat, daß wir beim besten Willen sie nicht rasch beantworten können. Es wurde auch erwogen, bei einzelnen dieser Fragen, ob es in unserem Interesse liegt, die Sache zu beschleunigen. Im Heerwesen haben wir mit Oberst Schneller und Pflug vereinbart, daß alle möglichen Wege der Abkürzung des Verfahrens zur Antworterteilung eingeschlagen werden, [es] außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsganges in den Ministerien erledigt wird und die Fragen so rasch und umfassend als möglich erledigt werden. Z.[uccari] hat in den letzten Tagen eine Reihe von Antworten bekommen, wir haben jetzt neuerlich mit Z.[uccari] besprochen, daß alles rasch beantwortet werden soll. Aber es ist schwer, weil zahlreiche Erhebungen notwendig sind, die kurzerhand nicht gemacht werden können. Wir haben das Bestreben, alle Fragen rasch zu erledigen.

In der Sache selbst sollten wir die wenigen Tage bis zur R[atifikation] zuwarten. Zwangsmaßnahmen sind deswegen wohl kaum zu erwarten. Die Note des M.[illerand]

ist am Anfang eine [...], am Ende eine [...].

Miklas: Wer ist der Oberst Barris [r: Barès]? Soviel ich entnehme, ist das ein Franzose, welcher mit der Lufag zusammenhängt und mit dem bereits eine Übereinkunft erfolgt ist, daß auch wir durch Fachmänner auf dem Gebiet des Luftfahrtwesens mitzureden haben. Denselben Vorgang wünschen alle Staatsämter für die allgemeinen Übereinkommen und [er soll für] die Veräußerung und Überwachung des Kriegsmaterials zur Grundlage genommen werden. Dem Oberst B[arès] stelle ich gegenüber die Note M[illerands]. M[illerand] steht nicht im eigenen Namen uns gegenüber, sondern namens der Entente. Hinter B[arès] steht niemand, hinter M[illerand] steht die Botschafterkonferenz, die heutigen Machthaber der Welt. Demgegenüber kann das niedergeworfene Österreich nichts machen. Mit der Note M[illerands] ist auch der Vorgang des B[arès] außer Kraft gesetzt, wenigstens rechtlich. Sie binden und verpflichten sich auf den Vorgang [des] B[arès] nicht.

[Etwas] anderes ist die Frage, ob sie nicht faktisch darauf eingehen. Wenn wir den Standpunkt der Macht der Entente anerkennen, ist es möglich, daß die Entente bezüglich des gesamten übrigen Kriegsmaterials gnadenweise denselben Vorgang wie B[arès] bei der Luftfahrt einschlägt.

Die rechtlichen Verhältnisse sind, daß die Entente vor der R[atifikation] kaum ein Recht hat, in die Überwachung des Kriegsmaterials sich hineinzumischen und daß auch [hinsichtlich] der Form, wie das nach der Ratifikation erfolgen wird, mindestens zweifelhaft ist, ob das Kontrollrecht der Entente so weit geht, als sie die Friedensbedingungen auslegt. Vor einem i.[nternationalen] Gerichtshof, wenn ein solcher bestünde und dieser eine Macht hätte, [könnte das] mit Erfolg angezweifelt werden. Das nützt aber nichts an der Sache, daß wir einem Machtdiktat der Entente gegenüber stehen, welches schon stärkere zu Boden geworfen hat, in Spa das Deutsche Reich.

Die Äußerungen Sm[itkas] und Sohors stimmen ganz und gar mit meinem Gefühl überein. Es ist der Aufschrei des empörten österreichischen Gemüts über eine Verletzung des Rechtes. Aber für eine Regierung muß es andere Gesichtspunkte geben. Genauso wie wir das Machtdiktat des Friedens anzunehmen [hatten], so werden wir auch jetzt das Diktat annehmen müssen. Es handelt sich höchstens um die taktische Frage, soll es gleich oder erst nach der R[atifikation] geschehen. Die Entente kann es auch früher erzwingen oder [...] Folgen für ganz Österreich durchzuführen.

Ich wäre dafür, den Antrag Renners schweren Herzens mit innerer Empörung und unter Wahrnehmung der Entente gegenüber unseres Rechtsstandpunktes und unserer Rechtsauffassung zuzustimmen. Man soll [in] der Note sagen, daß wir keine Verpflichtung haben, ihr Diktat auszuführen; daß es erst nach der R[atifikation] geschehen könnte; daß wir aber der Macht weichen und wir daraus das moralische Recht ableiten, daß die Entente in der Form der Durchführung ebenso entgegenkommt wie es seitens B[arès] bei der Lufag geschehen ist.

Smitka: Die Sache mit B[arès] ist keine Anordnung der Entente, sondern eine Übereinkunft mit der hiesigen Kommission. Wir sprechen darüber am besten nichts, sondern besprechen es mit der hiesigen Kommission.

Renner: Die bisherige Taktik der Regierung und die Notwendigkeit ihrer Änderung bei der Beantwortung der Note M[illerands] und der Zuschrift des in[teralliierten] Heeresüberwachungsausschusses.

Der Rechtszug ist, daß der Heeresüberwachungsausschuß unter Z.[uccari], der Marineüberwachungsausschuß unter Can[ciari] und der Luftfahrtausschuß unter B[arès] sind die drei Kontrollkommissionen zur Durchführung des Friedensvertrages. Sie stehen unter der Botschafterkonferenz und sind die ausführenden Personen M[illerands]. Es besteht kein Gegensatz zwischen diesen Organen.

Wir hätten eigentlich das, was die Kommissionen vorschreiben erfüllen sollen. Wir haben uns damals entschlossen, die Einwendung zu machen, der Frieden ist noch nicht r[atifiziert] und sonst Schwierigkeiten zu machen, in der Absicht inzwischen zu verkaufen, was möglich ist. Ich weiß nicht, inwieweit die Absicht erfüllt wurde. Das Heeresamt hat die Materialien, die es nicht zur Herstellung der eigenen Wehrmacht braucht, der Sachdemobilisierung übergeben. Das Staatsamt für Handel hat einen Teil der Sachdemobilisierung zugeführt, einen anderen den staatlichen Industriewerken, einen Teil verkauft. Beim Heeresamt befindet sich nur der geringste Bestand. Zum Schutz der Industrie haben wir uns gewehrt und da B[arès] gar besonders rasch ins Zeug ging, haben wir ihm gegenüber eine passive Resistenz geübt und dann das Übereinkommen getroffen, daß eine Kommission eingesetzt wird, wo unsere Vertreter mitsprechen.

Das wird auch von den anderen Kommissionen zu haben sein. Z[uccari] wünscht gar nicht, daß seine Kommission etwa direkt und unmittelbar eingreift, sondern er will auch haben eine zuständige Stelle von unserer Seite, mit der er direkt verhandelt und mit der zusammen er die Sache führt. Er konnte bisher kein Material bekommen, welches ihm einen klaren Einblick in das, was zu haben ist und was nicht zu haben ist - bekommen könnte.

Wir haben einmal die Rechtsposition bezogen, der Frieden ist noch nicht r[atifiziert], es gilt der Waffenstillstand, zwischen beiden klafft eine Lücke. In der Zwischenzeit können wir alles verkaufen, was nicht durch den Waffenstillstand gebunden ist. Der Waffenstillstand enthält kein Veräußerungsverbot, inzwischen veräußern wir. Dieser andere Moment ist nun da, weil am 16. r[atifiziert] wird. Das sind sechs Tage, es ist keine Zeit mehr zu verlieren.

Welche Taktik soll man einschlagen? Das ist eine Gewissens- und Verantwortungsfrage. Man kann die passive Resistenz fortreiben, aber man hat nichts davon, denn verkaufen kann man doch nicht mehr mit gutem Gewissen. Wir haben die Auffassung geäußert, alles zu verkaufen, was man mit gutem Gewissen verkaufen kann. Was geschehen ist vom Staatsamt für Handel und [von der] Sachdemobilisierung, weiß ich nicht. Es sollten die vorbereiteten Verträge abgeschlossen werden, die Verbindungen beschleunigt werden.

Es handelt sich um die Frage, soll man nicht das, was man muß, freiwillig machen, was eine günstigere Position macht, als wenn man das Notwendige nur zögernd tut? Weiters müssen wir uns darüber klar werden, ob wir nicht in der äußeren Form anders vorgehen, ob wir nicht freiwillig Einblick bieten können, damit wir in der Lage sind, unseren guten Glauben zu beweisen.

Miklas hat auf die Note M[illerands] hingewiesen vom 10. Juni, die vom 25. Juni und 2. Juli wurden nicht berücksichtigt. Die Note Millerands dokumentiert einen Unterschied in unserer Behandlung und jener der Deutschen. Sie sagt, daß uns - [wir] das Material zur Verarbeitung für Friedenszwecke behalten können. Auch die Kommission scheint die Instruktion zu haben, uns möglichst viel zu lassen. Man soll ihnen das erleichtern in der Gebarung. Sie kosten uns viel Geld.

Mit der R[atifikation] hat eine Änderung des Verhaltens einzutreten. Die Antwort müßte jetzt dahin lauten, daß nach der - [unserer] Rechtsauffassung bis zur R[atifikation] die Freiheit des Verkaufs bestand, daß am 16. dieser Stichtag gegeben ist. Wir können den 16. als Stichtag nehmen, von dem an jede Verarbeitung und Veräußerung ohne Genehmigung unzulässig ist. Bezüglich der Verarbeitung müßte für den 16. festgehalten werden, daß sie, wenn sie fortlaufend erfolgen soll, das Material nicht solange gesperrt bleiben kann bis die Kommission kommt, daher eine hinterherige Genehmigung der Verarbeitung notwendig sein wird, um die Produktion aufrecht erhalten zu können.

Ist die Hauptanstalt für Sach[demobilisierung] ganz konkret in der Lage, der Kommission zur Verfügung zu stellen ein I.[nventar] der veräußerten [Materialien], der vorhandenen und eine Umschreibung dessen, was noch nicht i.[nventarisiert] ist? Darauf muß die Antwort auch gerichtet sein.

Ich möchte zur Diskussion stellen die Frage des Verhaltens. Sind wir bereit, den 16. zum Stichtag zu machen, von da unsere Verpflichtung anzuerkennen und sind wir bereit, die Sache so zu beschleunigen, daß die Kommissionen bald hinauskommen und uns nicht unnütz Geld kosten? Die Verfassung der Note und der Kabinettsbeschluß werden eine spätere Sache sein.

Sochor: Der springende Punkt nach den Ausführungen Renners wäre, ob die [Verkäufe der] Sachdemobilisierung einschließlich der Lufag-Verkäufe sofort mit Rücksicht auf die bevorstehende R[atifikation] eingestellt werden sollen?

Renner: Jeder Verkauf muß der gemischten Kommission vorgelegt werden. Was bis zum 16. verkauft ist, ist verkauft.

Sochor: Das wäre möglich, weil die Verkäufe stattfinden aufgrund von sukzessiv einlaufenden I.[nventaren]. Darum ist es möglich zur Verabschiedung dieser I.[nventare] i.[nterallierte] Kommissionsmitglieder hinzusetzen, welche die I.[nventare] durchsehen und abstreichen können - vorausgesetzt, daß bis dahin der Büroapparat eingerichtet werden kann. Ein kurzer Aufschub wäre in wirtschaftlicher und finanzieller Hinsicht sehr ?verderblich. Wenn das Büro bis zum 16. eingerichtet werden kann, dann kann die zulässige Kontrolle der Verkäufe stattfinden. Renner hat erwähnt, daß die Verarbeitung zulässig sein soll. Diese Möglichkeit müßte von der Entente zugestanden werden. Dafür ist die Einsetzung gemischter Kommissionen nach dem Vorschlag B[arès] ein ausgezeichnetes Mittel.

Smitka: Zur Zeit unserer Beratung war uns die R[atifikation] am 16. nicht bekannt. Das Datum war noch unbestimmt. Da wir nun diesen Tag als Stichtag bezeichnen können, ist es möglich, einen Ausweg in der Weise zu finde, daß wir ohne Pr.[äjudiz] die Tatsache feststellen, daß erst mit der R[atifikation] des Friedens die Dinge erst bindend werden, ohne Rückwirkung. Die Frage, ob wir verkaufen könnten, wird erst später entschieden werden können.

Renner: Ein Telegramm von Paris sagt, daß der 16. Juli noch nicht sicher ist. Wir können ihn nicht als fixen Termin annehmen, sondern den Tag der R[atifikation]. Aber es wird der 16. oder einer der nächsten Tage sein.

Linder: Wir haben keine andere Möglichkeit, die Note anders zu beantworten als R.[enner] vorgeschlagen [hat].

Es muß jede Bindung unterbleiben [und versucht werden], daß uns ein längerer Zeitraum als der rechtliche gewährt wird, um die Maßnahmen in Kraft treten zu lassen. Ein Aufschub von Tagen und Stunden ist für enorme Werte von ausschlaggebender Bedeutung. Es liegen Kaufanbote vor für gewisse Materialien, für die sich der Verkäufer die Entscheidung bis zur letzten Minute vorbehalten hat. Es sind große Quantitäten an Material transportbereit, für welche die Versandungsmöglichkeit noch nicht gegeben war, aber bald gegeben sein dürfte. Diese Umstände müßten berücksichtigt werden, um die Möglichkeit einer dil.[atorischen] Behandlung herbeizuführen. Ich habe von den Ententevertretern den Eindruck, daß die offiziellen Noten darüber hinausgehen, wie sie es praktisch durchführen wollen.

Maßgebend ist die Auffassung der Entente, was Kriegsmaterial ist - ob sie den Begriff anerkennen werden, daß Kriegsmaterial nur solches ist, welches sich in dieser Verfassung für Kampfzwecke verwenden läßt oder ob sie den Begriff uns aufzwingen werden, daß alles Kriegsmaterial ist. Im letzteren Fall kann es schlimm werden, denn dann kann jede Drehbank als Kriegsmaterial betrachtet werden.

Es wäre wünschenswert, wenn der Standpunkt des Äußeren von der Entente angenommen würde und ich wäre sehr dankbar, wenn sich das Äußere über die Auffassungsmöglichkeiten der Entente -

Gröger: [Ich] bitte für die staatlichen Industriewerke, daß sie bei den Kommissionen beteiligt werden, da wir am besten beurteilen können, was von uns für - [von] Wert ist und was verschmerzt werden kann. [Bezüglich] der Definition [von] Kriegsmaterial ist von - [für] uns von eminenter Bedeutung, daß die Entente die Definition des Äußeren anerkennt: Ausschließlich und unmittelbar für Kampfzwecke. Wenn wenigstens die letzten Worte angenommen werden, wäre schon viel erreicht. Würde der Begriff weiter gedehnt werden und alles am 16. Juli eintreten, die Einstellung der Umarbeitung und der Verkäufe, dann würden nicht nur die staatlichen Industriewerke, sondern auch die Privatindustrie zur Einstellung gezwungen sein.

Wir bitten, daß der Termin hinausgeschoben wird und wenn das nicht möglich ist, daß den Fabriken möglichst [eine] Erleichterung geschaffen wird. [Ihre Schwierigkeiten wären] viel größer als [die] der Hauptanstalt, welche eher den Wünschen nachkommen kann als die Industrie.

Wir werden den Entente-Kommissionen in den Fabriken I.[nventare] über das Material vorlegen, welches verarbeitet wird, aber der Betrieb und die Erzeugung darf durch bürokratische Maßnahmen der Offiziere nicht erschwert werden. Ich bitte, daß es den Entente-Kommissionen nahegelegt wird, in den Fabriken mit möglichster Schonung vorzugehen.

Miklas: Die Mitteilungen über Garonne sind sehr bezeichnend. Er steht Österreich freundlich gegenüber. Er macht uns Vorwürfe, daß wir das Kriegsmaterial nicht schon haben verschwinden lassen. Es ist das eine Mahnung an unsere Versäumnisse in der Zeit seit dem Umsturz. Wir haben immer darauf gedrängt, mit dem Kriegsmaterial raschestens aufzuräumen. Jetzt hören wir, daß es noch eine Reihe von Dingen gibt, welche noch nicht inv.[entariert] sind. Wenn diese Dinge in der Öffentlichkeit bekannt werden sollten, dann kann der Kabinettsrat keine Verantwortung für die Verzögerung in der Veräußerung auf sich nehmen.

Ob der Standpunkt G.[arones] sich mit der - [die] Auffassung der italienischen Allgemeinheit ist, möchte ich bezweifeln, weil Italien seine finanziellen Interessen immer am schärfsten vertreten hat. Ich bitte, in den wenigen Tagen bis zur R[atifikation] möglichst alles veräußerliche Material an den Mann zu bringen.

Renner: ~~Beschlußformel~~ - Wie an Z.[uccari] und nach Paris geantwortet wird, [soll] dem Äußeren vorbehalten werden. Die Int.[entionen] des Kabinetts sollen festgelegt werden in folgender Formel: Unter Wahrung der Rechtsauffassung, daß die Kontrollrechte der Kommission, die gesamten Pflichten aus dem Frieden erst -

Direktor Leisch [r: Leifer]: Es sind zwei Fragen zu entscheiden. Die Wahrung des Rechtsstandpunktes für die Zeit vor der R[atifikation] - ein Präj.[udiz] ist noch möglich: Ein Veräußerungsverbot ist im Friedensvertrag enthalten. Das trifft nicht zu, es heißt: Kriegsmaterial. Wir könnten sagen, Zwirn, Leder, Messing und Metall im Rohzustand sind kein Kriegsmaterial und [dies] könnten weiter veräußern ohne uns ein Gewissen zu machen. Es wird gut sein, von der R[atifikation] an bei solchen Veräußerungen im Einvernehmen mit der gemischten Kommission, wie in der Antwortnote vorzugehen. Die Detailbeantwortung muß eine Verwahrung enthalten, daß wir zwar bezüglich der Auffassung [von] Kriegsmaterial - uns vorbehalten, wir aber mit Rücksicht auf die notwendige Trennung der Materialien in Durchführung des Friedensvertrages uns bereit erklären, die Einflußnahme der Entente an[zuerkennen] und zu deren Durchführung bereit sind.

Auch hinsichtlich der praktischen Durchführung der Vorlage der Inv.[entare] ist Zeit notwendig. Das I.[nventar] über das Verkaufte kann geliefert werden, es erfordert

aber Zeit, etwa vier Wochen. Auch das, was noch verkauft werden soll, erfordert Zeit.

Der Grund liegt darin, daß man sich über die neue Wehrmacht nicht klar war und daher nicht wußte, daß - [was] für das Heerwesen reserv[iert] werden mußte. Es wurde - [wird] jetzt erst Material freigegeben werden und kann erst jetzt inv.[entarisiert] werden. Daher der Aufschub. Daß es ungeheuer schwer war, das Kriegsmaterial so zu verwerten, daß es verschwindet, so waren die Abnehmer, die wir im Ausland hatten - sind als Abnehmer nicht in Betracht gekommen. Wir konnten nicht nach Ungarn und Polen liefern. Es waren nur die Tschechen als Käufer geblieben, welche die Lage ausnützten und die Preise drückten.

Ich bitte, in der Detailbeantwortung auch den österreichischen Standpunkt festzuhalten, daß wir nicht ohne weiters zugeben könnten, was Kriegsmaterial ist.

Renner: Die Frage, was Kriegsmaterial ist oder nicht, ist erörtert worden. Wir haben uns den Abgrenzungen noch nicht unterworfen. Aber wir werden nicht anders behandelt werden als Deutschland, [wir können] nur praktisch anders behandelt werden.

Pflug: Hinweis: Es handelt sich nicht lediglich um Veräußerungen. Diese sind heute ebenso schwer möglich wie in ein paar Tagen, sondern um Umformungen des Materials. Auf diesem Gebiet ist noch heute eine heftige Bewegung. Das Heeresamt ist genötigt, in seinem Bestand 150 Hülsen in die ?Gießereien zu schicken, um es umzuarbeiten lassen auf unverfängliches Rohmaterial.

Smitka: ~~Ich bitte alle Herren, daß die Äußerung G. -.~~

Ein weiterer Aufschub als [bis zur] R[atifikation] ist unmöglich. Wir haben selbst den Standpunkt eingenommen, daß dies der Stichtag ist und müssen daran festhalten. Die praktische Durchführung der Einstellung der Veräußerung und der Umarbeitung ist eine Frage der Verhandlungen, um eine Stockung in der Beschäftigung der Arbeiter zu verhindern. Das wird bei uns auch wie in Deutschland möglich sein. Dazu dient der Antrag, mit Z.[uccari] zu verhandeln.

Ich möchte mich der Meinung anschließen, daß es - sich eine andere Formel über das Kriegsmaterial nicht durchsetzen lassen wird, das Hauptgewicht ist die praktische Durchführung.

Mayr: -.

Pflug: Jeder Tag des Aufschubs ist ein wesentlicher Gewinn, weil die Umformung durchgeführt werden kann. [Ich] bitte, statt 16. den Tag des Inkrafttretens anzunehmen.

Oppenheim: Erwidert auf die Ausführungen Miklas'. Die Hauptanstalt hatte die Aufgabe, das eigentliche Kriegsmaterial aus der Verkaufsaktion auszuschneiden. Eine Änderung dieses Zustandes trat erst Ende September '19 ein.

Die Hauptanstalt hat die Bestimmung des Friedens nicht außer Acht gelassen und getrachtet, alles mögliche aus dem Bereich der Entente zu bringen. Beweis dessen ist der Vertrag mit der Lufag.

Nachdem im September '19 die Hauptanstalt auch den Abverkauf von Waffen und Munition bekam, hat sie sich mit Eifer an diesen Abverkauf gemacht. Bis Ende Dezember '19 ist es in der Hauptsache gelungen, um 500 M[illionen] Kronen Kriegsmaterial zu verkaufen. Ende '19 trat eine Änderung aus innerpolitischen Gründen durch die Sperre nach Polen und Ungarn ein. Es blieb nur der Verkauf an die Tschechen. Diese haben selbst Fabriken und nehmen wenig ab. Nach Rumänien und Jugoslawien konnten wir nichts abverkaufen, weil sie eine andere Ausrüstung haben.

Die verschiedenen Depots waren in der Verwaltung des liquidierenden Kriegsministeriums. Dessen Organe gehörten verschiedenen Nationalitäten an und haben nach dem Umsturz die Flucht ergriffen. Es waren Depots ohne Verwaltung und hatten keine Inv.[entar], die übrigen stimmten nicht. Es wurden keine Inv.[entare]

während des Krieges aufgenommen, sondern alles buchmäßig geführt. Die Materialien wurden nicht mit einem Schlage, wie es der Staatsrat beabsichtigte, übergeben, sondern es fanden monatelange Übergaben statt. Auch heute finden solche Übergaben statt. Es wurde übergeben vom liquidierenden Kriegsministerium dem Staatsamt und von diesem der Hauptanstalt. Es erfolgte die Übergabe bruchstückweise. Ein Inv.[entar] ist durchführbar, aber ein Gesamtinventar müßte den Verkauf sperren, weil ~~das die~~ - Die Inv.[entare] haben mit dem Abverkauf [...] Kriegsmaterial nichts zu tun.

Die vorgeschlagene Lösung entspricht den Interessen der österreichischen Volkswirtschaft. Die gemischten Kommissionen, wenn sie sich an eine klare Definition des Kriegsmaterials halten, werden - die österreichische Volkswirtschaft mit den vorhandenen Sachen zu versorgen. Die Frage der [...] des Erlöses ist eine andere Frage.

Renner: Die Beschlüsse des Kabinettsrates sollen nicht nur Protokoll-Beschlüsse sein. Ich habe Gewicht darauf gelegt, daß alle interessierten Stellen geladen werden, damit gegenüber den Kontrollkommissionen eine durchaus einheitliche Haltung aller Organe Platz greife. Ich bitte, die Vorstände aller Abteilungen dahin zu informieren, daß jedem Entente-Offizier durchaus einheitlich gegenüber getreten wird. Etwa: Bis vor der R[atifikation] sind wir frei, von da an ziehen wir uns aus bis auf das Hemd.

Alle Faktoren müssen das größte Entgegenkommen zeigen. Es soll jetzt der Apparat vorbereitet werden, welcher mit der R[atifikation] in Kraft treten ist - [wird]. Ein solches einheitliches Verhalten aller Stellen wird die volle Klarheit unserer Absichten beweisen und uns vor dem Anschein von Winkelzügen schützen. Wir dürfen nicht in dieselbe moralische Lage kommen wie das Deutsche Reich. Das müssen wir verhüten.

Die Überwachung kann selbstverständlich auch früher einsetzen. Es gibt viele Punkte, wohin man die Herren schon führen kann. Man kann ihnen die I.[nventare] des Verkauften früher geben, weil dadurch unser Standpunkt, daß wir zum Verkauf berechtigt waren, nicht berührt wird. Wo in[teralliierte] Kommissionsmitglieder der Hauptanstalt zugeteilt sind, kann man ihnen die Inv.[entare] über das Verkaufte schon vorlegen, damit sie beschäftigt werden. Es muß immer die größte Bereitwilligkeit gezeigt werden.

Daß erst Ende '19 das typ[ische] Material der Hauptanstalt zugeführt wurde, geht darauf zurück, daß erst der Friedensvertrag den Stand der Wehrmacht feststellte. Der 11. September war der R[atifikations]tag, ~~am 19. September wurde der~~ - Es liegt kein Verzug vor.

Der Vertrag mit der Lufag ist kein Verkaufsvertrag wegen der Ungewißheit des Objekts und des Preises und infolge der nicht vollzogenen Übergabe. Der Vertrag ist daher anfechtbar und wir auch angefochten werden. Mit diesem Vertrag werden wir kein besonderes Glück haben.

Was den Zeitpunkt der Behinderung des Verkaufs an Polen betrifft, ist [das] nicht der erste Jänner.

[Zur] Übernahme aufgrund von Inventaren: Nach den Beschlüssen des Kabinettsrates war eine Totalübernahme nicht ausgeschlossen. Die Hauptanstalt hätte [einen] entsprechenden Antrag stellen müssen.

[KRP 201, 10. Juli 1920, unbekannter Stenograph]

201., 10./7.

Wilfling, Smitka, Buchinger, Ippen, Sochor.
Industriewerke: Gröger, Fischer.

Oberst Schneller und Pflug.

1.

Reisch: Budgetprovisorium. [Ich bitte um] die Ermächtigung, ein neues Budgetprovisorium einbringen zu dürfen, außerordentlich dringlich, schon Dienstag.

Heikel [ist] nur die Frage der Kreditermächtigung. Derzeit einen Überblick über das Budget 20/21 haben wir noch nicht, das Defizit wird aber voraussichtlich eine Steigerung erfahren. Mit einem bestimmten Eingang aus den Steuern kann ich heute noch nicht rechnen.

Daher [ist es] ratsam, eine Aufrundung der Kreditermächtigungsziffer vorzunehmen. Allerdings unangenehmer Eindruck in der Öffentlichkeit, Vorschlag mit 4 Milliarden Kreditermächtigung.

Es muß aber klargestellt werden, wie die Rohstoff- und Lebensmittelkredite zu behandeln sind. Goldschatzbons, für diese brauche ich eine formelle Ermächtigung.

Angenommen.

2.

Reisch: Einreihung der Dienstorte in höhere Bezugsklassen.

Bericht über die Kabinettskonferenz. Schon in der Friedenszeit war es unmöglich, genaue Haushaltsstatistiken aufzustellen, welche über die Teuerungsverhältnisse in den einzelnen Orten [Aufschluß] hätten geben können. Heute [ist es] gänzlich unmöglich, ein klares Bild über die Teuerungsverhältnisse zu gewinnen.

In den verschiedenen Ländern sind die Verhältnisse sehr verschieden. Oberösterreich [ist] derzeit das billigste [Land], von da aus sollte aufgebaut werden. Aus politischen Gründen und aus Gründen der Rechts-Continuität ist es aber unmöglich, Linz anders zu behandeln wie die anderen Landeshauptstädte.

Es erübrigt somit nur ein sorgfältiges Abwägen aller Orte. Die Landes-Commissionen, welche eigentlich reine Interessentenvertretungen sind, waren nicht gerade das beste Instrument, sie waren sehr liberal.

Die Cabinettskonferenz [kam] dahin [zur] Einigung, [daß sie] im Hinblick darauf, daß die Finanzverwaltung die ganze Einreihung in sorgfältigster Weise vorgenommen hat, und es dem Kabinettsrat unmöglich ist, eine Beschlußfassung im Detail zu fassen, sich zum Antrag bekennt, die Vorlage der Finanzverwaltung unverändert zur Annahme zu empfehlen.

Angenommen.

3.

Renner: Kriegsmaterial.

Mayr: Zwei Gesetze, einige Bestimmungen des Strafgesetzes.

Angenommen.

4.

Renner: Kontrollausschüsse, Kriegsmaterial.

Zucc[ari]: 1.) verlangt, daß ein bestimmter Termin festgesetzt wird, von dem an Veräußerungen und Umarbeitungen von Kriegsmaterial nur aufgrund der Zustimmung der Kommission erfolgen kann.

2.) daß endlich einmal ein Inventar vorgelegt wird (was verkauft wurde, was da und schon verkauft ist und was da [ist], aber noch nicht inventarisiert wurde, also

gemeinsame Inventarisierung).

Nach den Ergebnissen von Spa wird es auch für uns zwecklos sein, Widerstand zu leisten.

Zucc[ari] will bis Dienstag [eine] Antwort.

Mayr: Begrüßt Smitka und Buchinger.

Sochor: Die sofortige Einstellung, insbesondere der Verarbeitung alles dessen, was die Entente als Kriegsmaterial auffassen könnte, würde unsere industrielle Tätigkeit lahmlegen.

Nach dem Dafürhalten des Staatsamtes für Handel ist nur möglich, was Oberst Barr [r: Barès] vorschlägt: [Eine] Commission zusammensetzen, Treuhandkommission und Kontrollkommission der Entente. [Diese wäre] mit der Beschlußfassung zu beauftragen in den strittigen Fragen.

Der Vorschlag, einen bestimmten Termin aufzustellen, von dem an Veräußerungen und Umarbeitungen ..., ist unmöglich. Barès Vorschlag weicht von der Linie ab, die in Paris festgelegt wurde - also nicht nur die Entente hat zu entscheiden, gemischte Kommission.

Die Note soll also - dahin [zu] beantworten wäre, daß die Regierung sofort die nötigen Weisungen geben wird, um in Fühlungnahme mit den militärischen Kontrollkommissionen alles Erforderliche vorzukehren, damit ehestens die erforderliche Durchführung des Friedensvertrages ins Werk gesetzt wird.

Smitka: [Ich] will [ein] Bild geben über die Sache. Wir sind bis heute auf dem Standpunkt gestanden, daß die Bestimmungen des Friedensvertrages erst mit dem Tag ihre Wirksamkeit haben, mit dem die Ratifizierung erfolgt ist. Bis dahin [haben wir] freie Hand zu verkaufen. Der Großteil des reinen Kriegsmaterials würde - [wurde] schon durch den Waffenstillstandsvertrag erfaßt und zur Ablieferung gebracht.

In der letzten Note des Millerand ist bestimmt worden, daß die österreichische Regierung sofort einen Tag bekannt zu geben habe, an welchem die Veräußerung und Verarbeitung des Kriegsmaterials eingestellt wird und eine Kontrolle ~~bestellt wird~~ - Kommission bestellt wird.

Das Material soll sortiert werden in a) Kriegsmaterial, dieses soll abgeliefert oder zerstört werden; b) Kriegsmaterial nicht im engeren Sinn. Beide sollen nach dem Wert berechnet [werden] und [wir] werden damit belastet werden.

Nun hat hier die Militärüberwachungskommission noch eine weitere Verschärfung gegeben: Die Entscheidung darüber, was a) und b) ist, wird gefällt von den Offizieren der Entente.

Wir leugnen nun das Recht der Entente, vor der Ratifizierung des Vertrages solche Kontrollrechte auszuüben. Nachher sollen aber der Schätzung und Kontrolle auch Sachverständige von unserer Seite beigezogen werden.

Wir haben in dieser Richtung schon ein Präjudiz durch die Lufag-Sache. Dort hat der französische Offizier schon zugegeben, daß zu dem Offizier von ihnen, welcher zu beurteilen hat, auch zwei Sachverständige von uns zugezogen werden.

Nun wird die Frage anstehen, ob die Entente ein Recht hat, auf alles, was man unter dieses Wort Kriegsmaterial subsumieren kann. Wenn wir einige Tage vor der Ratif[i]zierung das aufgeben und das soll geschehen nach der Note des Äußeren, so scheint uns, daß wir diesen Standpunkt, den wir bisher hartnäckig vertreten haben, in der letzten Stunde aufgeben haben.

Wir sollten also sagen, daß wir bereit sind, sofort die systematische Organisierung der Kontrolle vorzunehmen und derart vorzubereiten, daß diese Kontrolle sofort mit der Ratifizierung auszuüben [ist].

Wir sollten auch sagen, daß es der Entente anheim gestellt ist, sofort mit der Ratifizierung vorzugehen.

In Übereinstimmung mit anderen Staatsämtern, der Industrie und der Sachdemobilisierung sind wir zur Übereinstimmung gelangt, daß [man] die Note des Äußeren nicht so abzugeben hätte, wie sie in Aussicht genommen ist.

Nun zur Klage Zuccaris, daß er keine Antwort bekommen kann. Die Kommission hat - in einigen Wochen so viele Fragen verfaßt hat, daß ich gesagt habe, ~~die~~ ~~Kommission~~ - daß es unmöglich ist, alle diese Fragen zu beantworten. Wir werden alles tun, um diese Fragen so rasch als möglich zu beantworten.

Miklas: Mit der Note Millerands ist der Vorgang Barès' nullifiziert. Wenn wir den Standpunkt der Macht der Entente anerkennen, dann ist es möglich, daß diese gnadenweise denselben Vorgang einschlägt wie [es] Barès gemacht hat.

Die rechtlichen Verhältnisse. Da stehe ich ganz auf dem Standpunkt Smitkas. Das nützt aber an der Tatsache nichts, daß wir einem Machtdiktat der Entente gegenüber stehen. Für eine Regierung muß es aber noch andere Gesichtspunkte geben. Wir mußten [auch] den Frieden annehmen. Es handelt sich höchstens um die Frage, ob es gleich zu geschehen hat oder erst nach der Ratifikation.

Ich wäre also dafür, den Antrag des Staatssekretärs für Äußeres schweren Herzens unter gleichzeitiger Wahrnehmung unseres Rechtsstandpunktes, unserer Rechtsauffassung, zuzustimmen. In höflicher Form soll [man] ihr sagen, daß wir erst nach der Ratifikation dazu gezwungen werden können, daß wir aber das gleich machen.

Smitka: Barès' Vorschlag ist nicht eine Anordnung der Entente, sondern eine Vereinbarung mit der Kommission.

Renner: [Ich möchte] zunächst feststellen, welche Taktik unsere Regierung bisher eingehalten hat und die Umstände, welche es notwendig gemacht haben, jetzt eine andere Taktik einzuschlagen.

Der Rechtszug ist folgender: Heeresüberwachungsausschuß unter Zucc.[ari], Marineüberwachungsausschuß [unter] Canciani und Luftfahrtüberwachungsausschuß unter der Leitung Barès'. Alle stehen unter der Botschafterkonferenz, also Millerand.

Man kann die passive Resistenz fortreiben, aber verkaufen kann man [nur] bis zum 16. d. M., [danach] nicht [mehr] mit gutem Gewissen.

Nun handelt es sich darum, soll man nicht das, was man muß, freiwillig machen, was einem eine günstigere Position gibt, [oder] sollen wir uns in dieselbe Position treiben lassen wie die Deutschen in Spa? Dann die Frage, ob wir den Leuten nicht den weitestgehenden Einblick zu gewähren - damit wir im guten Glauben sind?

Mit dem Tag der Rat[ifizierung] hat eine Änderung unseres ganzen Verhaltes einzutreten. Die Antwort müßte dahin lauten, daß nach unserer Rechtsauffassung bis zum Tag der Rat[ifizierung] die Freiheit des Verkaufs bestanden hat, daß am 16. dieser Stichtag gegeben ist. Von diesem Tag [ist] jede Veräußerung und Verarbeitung unzulässig.

Das Wichtigste: Ist die Hauptanstalt für Sachdemobilisierung in der Lage, der Überwachungskommission zur Verfügung zu stellen ein Inventar der veräußerten [Materialien], der Dinge, die da sind und [eine Umschreibung der Dinge], die noch nicht invent[arisiert] sind?

Ich möchte also im Kabinettsrat die Frage unseres Verhaltens zur Diskussion stellen: 16., etc. ... Diese taktische Entscheidung möchte ich haben vom Kabinettsrat.

Sochor: Der springende Punkt wäre jetzt der, ob die Sachdemobilisierungs-Verkäufe sofort eingestellt werden sollen?

[Ein] kurzer Aufschub wäre recht empfindlich. Wenn es möglich ist, dieses Büro bis 16. /7. einzurichten, können die Abverkäufe gewiß stattfinden.

Smitka: Damals, als wir das beraten haben, war uns der Termin des 16. noch nicht bekannt.

Linder: Die Note Millerands kann nicht anders beantwortet werden wie Renner sagt.

Jedoch [wäre] möglichst [eine] Verlängerung anzustreben. Transportmittel für schon abgeschlossene Verträge. Die Sache sollte dilatorisch behandelt werden.

Gröger: Staatliche Industriewerke: Bittet, daß die staatlichen Industriewerke auch bei den Kommissionen beteiligt sind. [Bezüglich der] Definition [von] Kriegsmaterial [ist von] höchster Bedeutung, daß [sie] auch von der Entente angenommen wird (nur für "Kampfzwecke").

Miklas: General Garones Mitteilungen [sind] sehr bezeichnend. Es wurde im Kabinettsrat immer gedrängt auf die rascheste Aufarbeitung und heute hören wir, daß noch nicht alles inventarisiert ist. Das ist unglaublich. [Man sollte trachten], möglichst rasch alles Material noch an die Hand - [den Mann] zu bringen.

Renner: Antrag:

Unter Wahrung der Rechtsauffassung, daß die

Direktor Dr. Leifer: -.

Oberst Dr. Pflug: Es handelt sich nicht lediglich um Veräußerungen, sondern um Umformungen des Materials. Bittet, damit nicht 16. gesagt [wird], sondern nur Termin.

Smitka: Ein weiteres Hinausschieben über den 16. [ist] unmöglich.

Oppenheim: Nimmt die Hauptanstalt in Schutz wegen Miklas Einwendungen.

Mayr: -.

Renner: Es soll eine durchaus einheitliche Haltung aller Organe gegenüber den Entente-Vertretungen durch die heutige Sitzung erzielt werden. Bis vor dem Tag des Austausches der Rat[ifizierungs]urkunden sind wir frei, nachher ziehen wir uns aus bis auf das Hemd.

Jetzt wird nur der Apparat vorbereitet werden bis zu dem gewissen Tag. Es soll der Anschein vermieden werden, daß wir Winkelzüge machen.

Die Überwachung kann man selbstverständlich schon früher einsetzen lassen.

¼ 12.

KRP 201 vom 10. Juli 1920

Beilage zu Punkt 1 betr. Gesetzesvorlage der Staatsregierung über die Führung des Staatshaushaltes vom 1. August bis 31. Dezember 1920 (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 2 betr. Vortrag des StA. f. Finanzen Zl. 120.194 über den zweiten Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz (13 Seiten)

Beilage zu Punkt 2 betr. Entwurf der Vollzugsanweisung der Staatsregierung über die Einreihung von Dienstorten in höhere Bezugsklassen (6 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 4 betr. Antrag des StA. f. Äußeres zur Klärung der prinzipiellen Fragen hinsichtlich der Durchführung der interalliierten Überwachung (1 Seite)

ad 1.)

Vorlage der Staatsregierung.

G e s e t z

vom1920

über

die Führung des Staatshaushaltes vom 1. August bis 31. Dezember 1920.

(Entwurf).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Die Bestimmungen der §§ 1, 3 und 4 des Gesetzes vom 25. Juni 1920, St.G.Bl.Nr. 275 über die Führung des Staatshaushaltes vom 1. ^{bis} 31. Juli 1920 haben auch für die Zeit vom 1. August bis 31. Dezember 1920 zu gelten.

§ 2.

(1) Unbeschadet der mit besonderen Gesetzen erteilten Kreditvollmachten ist der Staatssekretär für Finanzen in der Zeit vom 1. August bis 31. Dezember 1920 ermächtigt:



1.) Die Mittel für alle durch normale Staatseinnahmen nicht bedeckten Staatsausgaben bis zum Betrage von 4000 Millionen Kronen durch Kreditoperationen zu beschaffen, wobei die in ausländischer Währung eingegangenen Verbindlichkeiten nach dem Kurswerte im Zeitpunkte ihrer Begründung in Rechnung zu stellen sind;

2.) fällig werdende Beträge der Staatsschuld der Republik Oesterreich zu pro-

longieren oder umzuwandeln;

3.) noch nicht fällige Staatsschulden der Republik Oesterreich zu prolongieren, umzuwandeln oder zu tilgen, sofern damit weder eine Erhöhung der Belastung hinsichtlich des Kapitals oder des Zinssatzes noch eine Einschränkung des dem Staate etwa zustehenden Rechtes zur Kündigung oder vorzeitigen Rückzahlung verbunden ist.

*
4.) Zur Beschaffung von Lebensmitteln und Rohstoffen aus dem Auslande Kreditoperationen vorzunehmen.

+
4.) zur Befriedigung unabweisbarer Bedürfnisse Garantien zu übernehmen.

~~5.) wie 4.)~~

(2) Kreditoperationen, welche zur Prolongierung, Umwandlung oder Tilgung bestehender Schulden oder zum Zwecke von Leistungen auf Grund des Friedensvertrages von St. Germain oder ^{Zur} Beschaffung von Lebensmitteln und Rohstoffen aus dem Auslande vorgenommen werden, sind bei Anwendung der Bestimmung des Abs. 1, Punkt 1, über den zulässigen Höchstbetrag außer Anschlag zu lassen; ebenso sind die Beträge der gemäß Abs. 1 Punkt 4, übernommenen Garantien in den angegebenen Höchstbetrag nicht einzurechnen.



(3) Den Staatsschulden der Republik Oesterreich werden solche Schulden des ehemaligen Oesterreich die im Sinne des Friedensvertrages von St. Germain oder auf Grund besonderer Gesetze von der Republik Oesterreich zu übernehmen sind, gleichzuhalten.

000002

(4) Der Staatssekretär für Finanzen hat über alle getroffenen Maßnahmen der Nationalversammlung periodisch, spätestens aber im Jänner 1921 in Sammelreferaten zu berichten.

§ 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, das am 1. August 1920 wirksam wird, ist der Staatssekretär für Finanzen betraut.



Staatsamt für Finanzen.

180.194.

Vorlage des Entwurfes einer Vollzugsanweisung zu Artikel I des Gesetzes vom 15. Mai 1920, St. G. Bl. Nr. 227 (2ter Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz) betreffend die Einreihung von Dienstorten in höhere Bezugsklassen.

ad 2/2

Vortrag für den Kabinettsrat !



Mit dem Besoldungsübergangsgesetz und dessen Nachträgen wurde an Stelle der bisherigen Aktivitätszulage, beziehungsweise des Quartiergeldes die nur auf der Grundlage der Einwohnerzahl und der Mietzinspreise in den einzelnen Orten aufgebaut waren, der Ortszuschlag eingeführt. Dieser ist ausschließlich nach der Verschiedenheit der Teuerungsverhältnisse verschieden abgestuft.

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen wurden zunächst sämtliche Orte je nach der Einreihung in der Aktivitätszulagen- (Quartiergeld-) Klasse in die Bezugsklasse III, II und I eingereiht.

Auf Grund der bereits mit dem Besoldungsübergangsgesetze erteilten Ermächtigung zur Einreihung einzelner Orte der III. und IV. Aktivitätszulagenklasse in die Bezugsklasse II wurden aber sofort alle Vorbereitungen für die Höhereinreihung einzelner Dienstorte getroffen und insbesondere alle Schritte zur Bildung der gemäß der Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 9. Jänner 1920, St. G. Bl. Nr. 21, vor Ausarbeitung des Höherreihungsvorschlages zu hörenden Landeskommissionen eingeleitet.

Die Gesuche um die Höhereinreihung sind nun in ganz außerordentlich hoher Zahl eingelangt und es gibt in manchen Ländern wohl fast keinen mit einem Staats- oder Landesangestellten besetzten Ort, aus dem nicht ein solches Gesuch eingelangt wäre.

Die Behandlung dieser Gesuche durch die Landeskommissionen hat sich trotz aller Bemühungen des Staatsamtes für Finanzen verzögert.

000004

weil die Bildung der Landeskommissionen wegen Unstimmigkeiten innerhalb der Angestelltenorganisationen auf große Schwierigkeiten stieß, aber auch die von den Bezirkshauptmannschaften und Gemeindevorstellungen zu pflegenden Erhebungen nicht zeitgerecht vorgenommen wurden. In der Mehrzahl der Länder sind die Landeskommissionen erst in den ersten Tagen des Monats Juni zur Beratung zusammengetreten, so daß dem Staatsamte für Finanzen erst in der zweiten Hälfte Juni das Material und die Gutachten der Landeskommissionen - von einzelnen Nachträgen abgesehen - vorlagen.

Bei der Durchsicht des Materiales ergab sich nun sofort, daß sich die Landeskommissionen über die ihnen zugewiesene Aufgabe nicht recht klar waren.

Wie nämlich aus den Gutachten und einzelnen Resolutionen der Landeskommissionen hervorgeht, fühlten sie sich nicht nur als rein begutachtendes Organ, als welches sie den Bestimmungen der vorerwähnten Vollzugsanweisung gemäß zu fungieren hatten, sondern nahmen - wenigstens soweit die Vertreter der Organisationen in den Landeskommissionen in Frage kommen - für sich die Rechte einer mit sehr weitgehender Vollmacht ausgestatteten Personalvertretung in Anspruch, an deren Beschluß die Regierung gebunden sein sollte.

Auch glaubten sich die meisten Landeskommissionen - wieder nur soweit die Vertreter der Organisationen in Betracht kommen - über die gesetzlichen Bestimmungen einfach hinwegsetzen zu können und beantragten, beziehungsweise forderten sogar die Einreihung von zahlreichen Orten in die gesetzlich ausschließlich nur für Wien geschaffene Bezugsklasse I, sowie die summarische Einreihung in die Bezugsklasse II für sämtliche Orte, die nicht für eine höhere Bezugsklasse in Frage kommen, sodaß in einzelnen Ländern die Bezugsklassen III und II a überhaupt grundsätzlich wegfallen würden.

Schließlich hatten die Landeskommissionen anscheinend nur die Verhältnisse ihres eigenen Landes vor Augen und nahmen nicht die geringste Rücksicht auf die Verhältnisse in den Nachbarländern, was inden mit einzelnen Landeskommissionen geführten Schlußbesprechungen auch unmittelbar in schärfster Form zum Ausdrucke kam.

Daß unter diesen Umständen die Gutachten der meisten Landeskommissionen nur eine wenig brauchbare Grundlage für die Stellungnahme des Staatsamtes für Finanzen bilden konnten, ist wohl begreiflich und es ist nur diesem Verhalten der Landeskommissionen zuzuschreiben, wenn die Einreichungsvorschläge des Staatsamtes für Finanzen von den Vorschlägen der Landeskommissionen teilweise abweichen; hierbei hat sich das Staatsamt für Finanzen nur von rein sachlichen Erwägungen leiten lassen.

Die Grundlage für die Aufstellung des Höherreihungsvorschleges konnte für das Staatsamt für Finanzen selbstverständlich nur der Artikel I des Gesetzes vom 15. Mai 1920, St.G.Bl.Nr.227 (2.Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetze) bilden, wonach die Staatsregierung ermächtigt wurde, mit Wirksamkeit vom 1.März 1920 fallweise bei besonderen Teuerungsverhältnissen Einreichungen von Orten der III. Bezugsklasse in die Bezugsklasse II und in die Zwischenklasse II a vorzunehmen und Orte der II. Bezugsklasse bei ganz besonderen Teuerungsverhältnissen in die Zwischenklasse I a einzureihen. Bei ganz außerordentlichen Teuerungsverhältnissen können nach dieser Gesetzesbestimmung einzelne Orte der Bezugsklasse III auch ausnahmsweise in die Bezugsklasse I a eingereiht werden.

Die Einreihung von Orten der Bezugsklasse II und vor allem von Orten der Bezugsklasse III in die Zwischenklasse Ia soll also nach der Absicht des Gesetzgebers nur eine ganz außerordentliche Maßnahme sein, für die nur ganz wenige Orte in Betracht kommen, ein Umstand, den allerdings die Landeskommissionen in den wenigsten Fällen berücksichtigen haben.

Auch die Höhereinreihung in die übrigen Bezugsklassen kann nur auf Grundlage der tatsächlichen Verhältnisse, nie aber summarisch erfolgen, weil sonst die Absicht des Gesetzgebers, nur einzelne Orte und hier wieder die besondere Höhe der Teuerung zu berücksichtigen, vereitelt würde.

Bei Beurteilung der Lebensverhältnisse in den einzelnen Orten, die um die Höherreihung angesucht haben, ist nicht die Teuerung in diesen Orten an sich, sondern nur im Verhältnisse zu den übrigen



Orten des Landes in Betracht zu ziehen, ebenso wie nicht die Teuerung in einem einzelnen Lande allein, sondern nur wieder im Verhältnisse zu der in den anderen Ländern der Republik Oesterrreich bestehenden Teuerung berücksichtigt werden kann.

Hiebei können besondere Verhältnisse, die in einzelnen Ländern auf die Teuerung von Einfluß sind und in den übrigen Ländern nicht oder nicht in dem gleichen Grade hervortreten, gewertet werden. So werden z.B. in meinem Vorschlage die ganz eigenartigen, auf die Teuerung äußerst ungünstig einwirkenden valutarischen Verhältnisse, die sich aus der Lage Tirols und Vorarlbergs zwischen drei Auslandsstaaten ergeben, in ganz besonderem Maße gewürdigt.

Innerhalb der einzelnen Länder werden die Orte in den landwirtschaftlich weniger produktiven Gebirgsgegenden, insbesondere dann besser abschneiden können, wenn sie noch ausgedehntere Industrie aufweisen, weil die höhere Kaufkraft der Privatarbeiterschaft zweifellos sehr ungünstig auf die Preisverhältnisse dieser Orte einwirkt.

Auch die Orte, die in der unmittelbaren Umgebung größerer Städte und Kurorte liegen, können eine größere Berücksichtigung und zwar auch dann für sich in Anspruch nehmen, wenn ihr Gebiet einen sehr reich entwickelten Kulturanstand aufweist, weil die außerordentlich starke Nachfrage der Städte und insbesondere der Großstädte zweifellos die Preislage dieser Orte für die Festangestellten in höchst ungünstiger Weise beeinflusst.

Orte, bei denen beide vorerwähnten Umstände (Industriebezirk und Nähe der Großstadt) zusammentreffen, wie z.B. die an der Südbahn und Wr. Lokalbahnstrecke gelegenen Orte leiden, naturgemäß ganz besonders unter den Teuerungsverhältnissen und kommen daher vor allem für eine sehr weitgehende Höherreihung in Frage.

Schließlich werden einzelne an den neuen Grenzen Deutschösterreichs gelegene Orte noch zu berücksichtigen sein, weil dort der höhere Stand der ausländischen Valuta, sowie der nur schwer bekämpfbare Schmuggelbetrieb preistreibend wirkt, ganz abgesehen davon, daß einzelne dieser Orte plötzlich ^{einen} sehr großen Zuwachs an Aemtern und damit an Festbesoldeten erfahren haben, der gleichfalls auf die Preis-

lage empfindlich eingewirkt hat.

Die in landwirtschaftlich ertragreichen Gegenden gelegenen Orte, bei welchen keiner der erwähnten Umstände in besonderem Maße vorliegt, müssen dagegen auch wenn es sich um Städte mit größerer Einwohnerzahl handelt, entweder ganz zurückstehen oder sich mit einer weniger hohen Einreihung zufriedengeben.

Im allgemeinen wird eine allzuweitgehende Berücksichtigung auch nur geringfügiger Unterschiede in den Teuerungsverhältnissen der einzelnen Orte nicht platzgreifen können und eine gewisse Nivellierung innerhalb einzelner Gruppen von Orten vorgenommen werden müssen.

Von diesem allgemeinen Gesichtspunkte wurde bei Ausarbeitung des vorliegenden Vollzugsanweisungsentwurfes ausgegangen und die Ueberprüfung des eingelangten Materiales vorgenommen.

Indem ich nun zur Besprechung der einzelnen Länder übergehe, möchte ich zunächst hervorheben, daß in N i e d e r - O e s t e r - r e i c h allein Gesuche von insgesamt 715 Orten, das ist also nach dem Stande der Aufzählung vom 31. Jänner 1920, der sich auf drei Städte und 1623 Ortsgemeinden beziffert, fast von der Hälfte sämtlicher Ortsgemeinden Nieder-Oesterreichs, der Behandlung unterzogen werden mußten.

Von den behandelten Gesuchen erscheinen nach meinem Vorschlage insgesamt 250 das ist also 35 Prozent abgewiesen.

65 Orte, also 9 Prozent, sind in die Bezugsklasse Ia eingereicht, während sich die übrigen Orte auf die Bezugsklassen II und IIIa verteilen.

Trotz dieser weitgehenden Rücksichtnahme auf die besonderen Verhältnisse in Nieder-Oesterreich, die vor allem des Notstandsgebietes an der Südbahn und die industriellen Bezirke in den Gebirgsgegenden des St. Pöltner Kreises umfaßt, haben sich die in der Landeskommission für Nieder-Oesterreich befindlichen Vertreter der Organisationen der Angestellten, welchen, einem wiederholt bekanntgegebenen Wunsche entsprechend, die in Aussicht genommene Einreihung der Orte in den letzten Tagen mitgeteilt wurde, mit dem Einreihungs-



000008

vorschläge nicht zufriedengegeben. Obwohl nun schon bei diesen Verhandlungen das größte Entgegenkommen gezeigt wurde, wurde dennoch die Höhereinreihung noch einer weiteren großen Zahl von Orten als unbedingt notwendig gefordert. So wurde insbesondere die Einreihung der Orte Amstetten, Bruck a/Leitha, Hainburg, Pernitz, Unter Piesting, Lilienfeld, Hainfeld und Traisen in die Bezugsklasse Ia und der Orte Heidenreichstein, Christofen b/Neulengbach, Türnitz, Kleinzell und Wopfung in die Bezugsklasse II verlangt.

Nach meinem Vorschläge sind die ersteren Orte für die Bezugsklasse II in Aussicht genommen, weil, wie schon früher erwähnt, die Einreihung in die Bezugsklasse Ia nach dem Gesetzes nur bei Vorlage ganz außerordentlicher Teuerungsverhältnisse vorzunehmen ist, welche Voraussetzung bei einzelnen dieser Orte, wie z.B. Bruck a/L., Hainburg an sich ja zum Teile gegeben ist, deren Zutreffen aber jedenfalls dann nicht in jeder Hinsicht zugbilligt werden kann, wenn die Verhältnisse mit jenen anderer Orte in Niederösterreich, die in die Bezugsklasse Ia eingereiht werden sollen, wie zum Beispiel Krems, Gloggnitz, Smmering verglichen werden. Auch war für die Einreihung dieser Orte in die Bezugsklasse II der Umstand maßgebend, daß zahlreiche Orte anderer Länder, die nur für die Bezugsklasse II vorgeschlagen werden, wie z.B. Schwaz, Fürstenfeld im Falle der Höhereinreihung der vorerwähnten Orte mit dem gleichen Rechte die Einreihung in die Bezugsklasse Ia verlangen können.

Ebenso war für die Einreihung der von der Landeskommission für die Bezugsklasse II beantragten Orte in die Bezugsklasse IIa die Rückwirkung auf andere Dienstorte maßgebend, die dazu führen kann, daß ganze Bezirke wieder höher gereiht werden müssen.

Ich muß es der Entscheidung des Kabinettsrates überlassen, ob trotz dieser Bedenken die Höhereinreihung dieser Orte nach den Anträgen der Landeskommission vorgenommen werden soll und zwar umso mehr, als die Vertreter der Organisationen am Schluß der vorerwähnten Besprechung trotz der ausdrücklichen Anerkennung des Entgegenkommens des Staatsamtes für Finanzen bei den Verhandlungen, - doch die Erklärung abgaben, daß sie die Verantwortung für eine Anzahl unzureichender Einreihungen nicht übernehmen können.

Aus O b e r - O e s t e r r e i c h wurden insgesamt nur 130 Gesuche dem Staatsamte für Finanzen vorgelegt, da die Landeskommission selbst bereits eine Auswahl der höher zu reihenden Orte getroffen hat. Da Ober-Oesterreich nach dem Stande der Volkszählung 1920 zwei Städte und 504 Gemeinden aufweist, wurden also ca 26 Prozent aller Orte Ober-Oesterreichs der Behandlung unterzogen.

Auf Grund der mit der Landeskommission über den in Aussicht genommenen Einreihungsvorschlag noch gepflogenen Besprechung sind hievon 103 Orte, d.i. also 79 Prozent höher eingereiht worden.

Ursprünglich war vom Staatsamte für Finanzen beabsichtigt, keinen Ort Ober-Oesterreichs, das im Verhältnisse zu den übrigen Ländern auf jeden Fall günstigere Ernährungs- und Teuerungsverhältnisse aufweist, in die Bezugsklasse Ie einzureihen.

Mit Rücksicht auf die eindringlichen Vorstellungen der Landeskommission, sowie auf die in einer kürzlich abgehaltenen Besprechung zum Ausdruck gekommene Stellungnahme des Herrn Präsidenten H a u - s e r habe ich nunmehr Linz, den Industrieort Steyr und deren unmittelbar angrenzende Nachbarorte, welche die gleichen Verhältnisse aufweisen, sowie die Kurorte Bad Ischl und Gmunden, den Salinenort Ebensee und schließlich Wels, also ca 6 % der behandelten Orte für die Bezugsklasse Ia vorgeschlagen.

Die Angestellten der Orte Braunau, Schärding und Ried, die nur für die Bezugsklasse II a in Aussicht genommen sind, haben in den letzten Tagen zahlreiche Telegramme an alle kompetenten Stellen gesendet, in welchen sie die Forderung nach Einreihung ihrer Dienstorte in die Bezugsklasse II mit allem Nachdrucke erheben und mit den äußersten Mitteln drohen, wenn ihrer Forderung nicht entsprochen würde.

Auch für die Orte Enns und Freistadt die in die Bezugsklasse II a gereiht werden sollen, wurde die Einreihung in die Bezugsklasse II nachdrücklichst verlangt.

Von der Landeskommission wurden gelegentlich der vorerwähnten Besprechung sehr lebhafte Vorstellungen gegen die beabsichtigte Einreihung dieser Orte unter Hinweis darauf erhoben, daß die tatsächlichen Teuerungsverhältnisse den Bu. dieser Orte als günstigst ge-



legene und daher billige Orte keineswegs entsprechen und ihre Einreihung in die Bezugsklasse II unbedingt erheischen, zumal Braunau und Schärding unter den valutarischen Verhältnissen an der Grenze außerordentlich leiden. Mit Rücksicht darauf, daß alle diese Orte tatsächlich in landwirtschaftlich äußerst günstigen Bezirken liegen, die verhältnismäßig noch immer sehr niedrige Preise aufweisen, sowie im Hinblick auf die unausbleiblichen Rückwirkungen auf Dienstorte anderer Länder, denen nur schwer die von der Landeskommission geltend gemachten Gründe begreiflich zu machen wären, muß ich es dem Kabinettsrate überlassen zu entscheiden, ob nicht einer oder der andere dieser Orte, wie z.B. Braunau, Ried und Schärding trotz meiner Bedenken höher gerückt werden soll.

Aus S a l z b u r g sind insgesamt 83 begutachtete Gesuche eingelangt, also bei einem Gesamtstande von einer Stadt und 157 Ortsgemeinden 53 % aller Orte.

Für die Einreihung in die Bezugsklasse I a werden 13 Orte, d.i. 15 % aller behandelten Orte vorgeschlagen. Abgewiesen wurde kein Ort.

Trotz dieser sehr günstigen Einreihung haben die Vertreter der Organisationen gelegentlich der erst gestern mit ihnen gepflogenen Besprechung über den Einreihungsvorschlag erklärt, sich nur dann an die Anträge gebunden zu erachten und die Zusicherung geben zu können, daß sie das Personal von jeder Ausstandsbewegung fernhalten werden, wenn noch nachstehenden Forderungen des Personals voll Rechnung getragen wird: 1.) Einreihung der Orte St. Johann im Pongau, Schwarzach, Lofer in die Bezugsklasse I a;

2.) Einreihung der Stadt Salzburg samt den Umgebungsorten Aigen, Geigl, Maxglan in die Bezugsklasse I a und außerdem Gewährung einer ganzjährigen Zulage für diese Orte im Ausmaße des Unterschiedes zwischen den Bezügen in der Bezugsklasse I a und I₂;

3.) Einreihung der Orte Bad-Gastein, Hof-Gastein, Bückstein und Zell a/See in die Bezugsklasse I a und Gewährung einer Sommerzulage für die Zeit vom 15. Mai bis 15. September im Ausmaße wie für Salzburg

4.) Gewährung dieser Zulagen auch an die in diesen Orten wohnen-



den Pensionisten.

Die Entscheidung über die Einreihung der Orte St. Johann im Pongau, Schwarzach und Lofer muß ich im Hinblick auf die Rückwirkung einer solchen Einreihung auf gleichartige Orte anderer Länder dem Kabinettsrate überlassen.

Die Einreihung der übrigen obengenannten Orte in die Bezugs-klasse I a ist bereits vorgeschlagen.

Hinsichtlich der Gewährung von Zulagen, durch welche der Unterschied gegenüber der Bezugsklasse I ausgeglichen werden soll, möchte ich auf die als nächsten Punkt zu behandelnden besonderen Maßnahmen für die Orte der Südbahnstrecke verweisen und des weiteren anführen, daß auch die Angestellten aus Innsbruck, Klagenfurt und Villach ähnliche Forderungen gestellt haben.

In Tirol wurden insgesamt 136 Orte behandelt, d. i. bei einem Volkszählungsstande von einer Stadt und 308 Ortsgemeinden ungefähr 45 Prozent aller Orte. Hievon wurden alle Orte, bis auf 4, höher gereiht. 7 Orte d. i. 5 Prozent werden für die Bezugsklasse I a vorgeschlagen.

An den Verhandlungen der Landeskommission hat bereits seinerzeit ein Vertreter des Staatsamtes für Finanzen teilgenommen, so daß eine weitere Fühlungnahme umsoweniger erforderlich war, als den Anträgen der Landeskommission wie aus den obigen Ziffern hervorgeht, in sehr weitgehendem Maße entsprochen wird und nur einige wenige Orte, die von der Landeskommission für die Bezugsklasse I a vorgeschlagen wurden, nur für die Bezugsklasse II in Aussicht genommen sind. Es sind dies insbesondere die Grenzorte Kufstein, Reutte, Leermos und Vils, in welchen die valutarischen Verhältnisse gewiß einen sehr ungünstigen Einfluß auf die Teuerung genommen haben, die aber an sich noch nicht so ungünstige Preisverhältnisse aufweisen, daß die Einreihung in die Bezugsklasse I a meiner Ansicht nach unbedingt gerechtfertigt wäre, zumal selbstverständlich die Einreihung dieser Grenzorte in diese hohe Klasse die Forderung nach gleichwertiger Behandlung zahlreicher in ähnlicher Lage befindlicher Grenzorte in den anderen Ländern hervorrufen würde. Kufstein wird aber höher gereiht werden

müssen, wenn z.B. auch Lefer für die Bezugsklasse I a in Aussicht genommen werden sollte.

Ich ersuche daher den Kabinettsrat auch hinsichtlich dieser Orte endgiltig Stellung zu nehmen.

Aus Vorarlberg, das nach dem Stande der Volkszählung 103 Ortsgemeinden aufweist, liegen insgesamt 56 Gesuche vor, also à 54 Prozent aller Orte.

Da die Landeskommission für Vorarlberg Bregenz für die Einreihung in die gesetzlich nicht zulässige Klasse I vorschlägt und die Einreichungsenträge für die übrigen Orte Vorarlberg's nach dieser Einreihung abstuft, konnte dem Antrage der Landeskommission nur zum geringsten Teile entsprochen werden. Der Einreichungsvorschlag hält sich aber fast zur Gänze an den Antrag der Finanz-Bezirks-Direktion, so daß Vorarlberg äußerst weitgehend berücksichtigt erscheint. Es wurde nicht ein Ort abgewiesen, 5 Orte d.i. fast 9% in Ia eingereiht. Daher wurde auch eine neuerliche Fühlungnahme mit der Landeskommission unterlassen.

Steiermark weist insgesamt 215 Gesuche um Höhereinreihung auf. Da in diesem Lande nach der Volkszählung 1920 eine Stadt und 1002 Ortsgemeinden vorhanden sind, ergibt sich, daß 21 Prozent aller Orte um die Höhereinreihung angesucht haben.

Von diesen Orten werden nur 180 Orte, d.i. also 84 Prozent höher eingereiht; 30 Orte, d.i. 14 Prozent, für die Einreihung in die Bezugsklasse I a beantragt.

Diese verhältnismäßig sehr günstige Behandlung Steiermark's findet ihren Grund darin, daß gerade in diesem Lande zahlreiche Industrieorte sich befinden, die überdies zum großen Teile auch noch in verhältnismäßig produktionsarmen Gegenden liegen. Auch macht sich gerade in den reichsten Gegenden Steiermark's (Süd- und Oststeiermark) die neue Grenze recht unangenehm bemerkbar, so daß auch Orte, wie Fürstenfeld, Feldbach, Arnfels verhältnismäßig hoch eingereiht werden mußten. Im Voitsberger und Deutschlandsberger Bezirke bewirkte die intensivere Inbetriebnahme der Kohlenflötze, beziehungsweise die Aufschließung neuer Flötze einen starken Zustrom von hoch bezahlten

Bergarbeitern, so daß auch diese in Friedenszeiten gewiß sehr billige Gegend von einer ausnehmend starken Teuerungswelle heimgesucht wurde. Schließlich hat der Zustrom von Hamsterern aus Graz und Wien in diesen Gegenden gleichfalls sehr stark verteuernd gewirkt.

Die Vertreter der Landeskommission Steiermark's, welcher die beabsichtigten Einreihungsvorschläge bekanntgegeben wurden, haben verlangt, daß außer Bad-Aussee auch die Orte Altaussee, Grundlsee und Mitterndorf, welche der Sommer und Winter ununterbrochen andauernde Fremdenverkehr zu den teuersten Orten ganz Nordsteiermark's gemacht hat, ferner die Orte Aflenz und Murau, die gleichfalls außerordentlich unter der Teuerung leiden, und schließlich die Orte Leibnitz und Wildon in der Südsteiermark, die als Grenzorte die Hauptsempunkte der Schmuggler und Schleichhändler geworden sind und dadurch eine unverhältnismäßig hohe Preislage aufweisen, in die Bezugsklasse Ia eingereiht werden.

Da die Vertreter der Organisationen für den Fall der Erfüllung ihrer Wünsche erklärten, daß sie für die Einreihungsanträge einzutreten versuchen würden und sonach eine gewisse Beruhigung des steiermärkischen Personals sich erwarten läßt, stelle ich es dem Kabinettsrate anheim, zu entscheiden, ob die vorgenannten Orte trotz der dagegen sprechenden Bedenken doch in die gewünschte Bezugsklasse eingereiht werden sollen.

Kärnten hat insgesamt 153 Gesuche vorgelegt, d.i. also bei einem Volkszählungsstande von einer Stadt und 198 Ortsgemeinden (einschließlich des nördlichen Abstimmungsgebietes) 77 Prozent aller Orte.

Insgesamt werden hievon 80 Gesuche, zum Großteil in Übereinstimmung mit dem Antrage der Landeskommission zur Abweisung in Aussicht genommen und 73 Orte d.i. 48 % höher gereiht.

Für die Bezugsklasse Ia wird die Landeshauptstadt Klagenfurt mit ihren Anschlußorten, Villach und einige Orte am Wörthersee, zusammen 9 Orte, das ist also 6% beantragt.

000014



Eine nicht unwesentliche Berücksichtigung der Orte dieses Landes konnte deshalb erfolgen, weil sich gerade in diesem Lande, das insbesondere von italienischen Händlern überschwemmt ist, der ungünstige Stand der Krone gegenüber der Lire höchst nachträglich bemerkbar macht. Dem überaus weitgehenden Anträgen der Landeskommission für die Einreihung Klagenfurts und Villachs, für welche Orte die Gleichstellung mit Wien verlangt wird, konnte selbstverständlich nicht Rechnung getragen werden.

Wie sich aus den vorangeführten Detailziffern ergibt, haben bis nun insgesamt 1.488 Orte der Republik Oesterreich um die Höhereinreihung angesucht, eine ganz außerordentliche hohe Zahl, wenn man bedenkt, daß diese Höhereinreihung ursprünglich keineswegs in diesem Umfange gedacht und daher auch in den seinerzeit enlässlich der Einbringung des Besoldungsübergangsgesetzes und dessen Nachträgen veranschlagten Belastungsziffern nicht einkalkuliert war. Die Belastung, die den Staatsfinanzen auf Grund des vorliegenden Vollzugsanweisungsentwurfes erwachsen wird, wird jedenfalls ein Vielfaches des damals - allerdings ohne jede Grundlage - geschätzten Aufwandes betragen und voraussichtlich mehrere Hundert Millionen Kronen erreichen. Eine auch nur annäherd richtige Schätzung der aufzuwendenden Summe läßt sich dergleichen nicht geben.

Wenn ich mich aber trotz dieser neuerlichen großen Belastung des Staatssäckels entschlossen habe, in meinem Einreihungsvorschlage sehr weit zu gehen, so hat dies lediglich seinen Grund darin, daß meiner Ueberzeugung nach die in den letzten Monaten auch auf dem flachen Lande eingetretene Teuerung tatsächlich eine wirksame Abhilfe dringend erfordert. Ich muß aber andererseits verlangen, daß mein Entgegenkommen auch von den Angestellten richtig gewürdigt und bedacht wird, daß ich an die äußerste Grenze dessen gegangen bin, was ich zu verantworten noch in der Lage bin.

Von diesem Standpunkte werden mich auch alle doktrinären Erklärungen der Landeskommissionen und Androhungen der schärfsten Mittel, die bereits Angestellte einzelner Orte zur Durchsetzung ihrer Wünsche glauben machen zu sollen, nicht abbringen. Andererseits bin ich der Ansicht, daß die große Mehrzahl der Angestellten

sich mit meinem Vorschlage zufrieden geben wird, weil es sich ihnen in erster Linie darum handelt, sobald als irgend möglich mehr Geldmitteln auf die Hand zu bekommen, gleichgültig ob die Höherreihung ihren Wünschen vollkommen entspricht oder nicht.

Diesem Bestreben wird die Vollzugsanweisung, die nach bestem Wissen und Gewissen ausgearbeitet wurde, in weitestem Maße gerecht und es handelt sich meiner Ansicht nur darum, sie ehestmöglich hinauszugeben. Eine neuerliche Höherreihung bereits berücksichtigter Orte müßte jedenfalls für eine gewisse Spanne Zeit unbedingt ausgeschlossen bleiben.

Ich stelle somit folgenden

A N T R A G :

Der Kabinettsrat wolle 1.) die noch offen gelassenen Fragen durch eine endgiltige Schlußfassung bereinigen und mich sodann ermächtigen, die vorgelegte Vollzugsanweisung nach Durchführung der etwa auf Grund dieser Beschlüsse erforderlichen Richtigstellungen zu verlautbaren,

2.) beschließen, daß nachträgliche Änderungen der Vollzugsanweisung durch neuerliche Höherreihung einzelner schon berücksichtigter Dienstorte innerhalb eines Zeitraumes von 1 Jahr ausgeschlossen sind.





Entwurf.

Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom . . Juli 1920, betreffend die Einreihung von Dienstorten in höhere Bezugsklassen.

Auf Grund der mit Artikel I des Gesetzes vom 15. Mai 1920, St. G. Bl. Nr. 227, erteilten Ermächtigung werden die nachbenannten Städte, Ortsgemeinden und Ortschaften aus den Bezugsklassen, in welche sie sich gegenwärtig befinden, in höhere Bezugsklassen eingereiht, wie folgt:

Niederösterreich.

In die Bezugsklasse Ia.

Wiener Neustadt.

Im Bezirke Baden: Baden, Berndorf, Gainsfarn, Hirtenberg, Kottlingbrunn, Leobersdorf, Lindabrunn, Pfaffstätten, Pottenstein, St. Veit an der Triesting, Soob, Traiskirchen, Wöslau, Weissenbach an der Triesting.

Im Bezirke Bruck an der Leitha: Hannersdorf, Klebering, Mannersdorf.

Im Bezirke Floridsdorf-Umgebung: Breitenlee, Eßling, Gerasdorf, Mühllaiten, Süßenbrunn.

Im Bezirke Gänserndorf: Gänserndorf.

Im Bezirke Gmünd: Böhmzeil, Gmünd.

Im Bezirke Hiebing-Umgebung: Kaltenleutgeben, Preßbaum, Siebenhirten, Tullnerbach, Wösendorf.

Im Bezirke Korneuburg: Korneuburg, Stoderau.

Im Bezirke Krems: Krems an der Donau (Stadt), Stein an der Donau.

Im Bezirke Mödling: Biedermannsdorf, Brunn am Gebirg, Gieshübl, Gumpoldskirchen, Guntramsdorf, Hinterbrühl, Maria Enzersdorf am Gebirg, Mödling, Wiener-Neudorf.

Im Bezirke Neunkirchen: Breitenau, Breitenstein am Semering, Dunkelstein, Gloggnitz, Grünbach, Neunkirchen, Bayerbach, Pottschach, Puchberg, Reichenau, Schottwien, Semmering.

Im Bezirke St. Pölten: St. Pölten.

Im Bezirke Tulln: Gugging, Krizendorf, Tulln.

Im Bezirke Wiener Neustadt: Aspangmarkt, Ketzendorf, Gutenstein, Sollenau, Wöllersdorf.

In die Bezugsklasse II.

Waidhofen an der Ybbs.

Im Bezirke Amstetten: Amstetten, St. Valentin.

Im Bezirke Baden: Alland im Gebirge, Altenmarkt, Kirch an der Triesting, Grillenberg, Günselsdorf, Heiligenkreuz, Hernstein, Klausen-Leopoldsdorf, Nötsch, St. Corona, Schönau an der Triesting, Teesdorf, Thenneberg.

Im Bezirke Bruck an der Leitha: Achau, Bruck an der Leitha, Deutsch Altenburg, Ebergasling, Fischamend, Gössendorf, Hainburg, Himberg, Leopoldsdorf bei Wien, Mannersdorf am Leithagebirge, Maria-Lanzendorf, Ober Lanzendorf, Pellenendorf, Wolfstal, Schwadorf, Unter Lanzendorf, Zwölfaxing.

Im Bezirke Floridsdorf-Umgebung: ~~Deutsch-Wagram~~, Wolfersdorf.

Im Bezirke Gänserndorf: Angern, Breitensee, Dröbing, Dürnkrut, Hohenau, Marchegg, Zistersdorf.

Waidhofen an der Ybbs. Stadt

v. Deutsch-Wagram



Im Bezirke Horn: Drosendorf, Eggenburg, Gars, Horn, Maigen (Sigmundsherberg), Rosenburg.

Im Bezirke Hiezing Umgebung: Anzbach, Altengbach, Brand-Laaben, Breitenfurth, Gablitz, Laab im Walde, Mauerbach, Neulengbach, Wolfsgraben.

Im Bezirke Korneuburg: Sierndorf, Spillern.

Im Bezirke Krems: Dürnstein, Gföhl, Langenlois, Mautern, Plank, Rehsberg bei Krems, Stiefen, Spitz an der Donau, Weißenkirchen.

Im Bezirke Lilienfeld: Annaberg, Hainfeld, Hohenberg, Raumberg, Lilienfeld, Mitterbach, Rohrbach an der Gölßen, St. Agn am Neuwalde, St. Veit an der Gölßen, Traisen.

Im Bezirke Melk: Melk.

Im Bezirke Mistelbach: Laa an der Thaya, Mistelbach, Pöysdorf.

Im Bezirke Mödling: Ebreichsdorf, Gaaden, Gramatneusiedl, Lagenburg, Münchendorf, Oberwaltersdorf, Pottendorf, Siegersdorf, Sulz-Stangau, Tattendorf, Trumau.

Im Bezirke Neunkirchen: Enzenreith, Grafenbach, Höflein, Pitten, Priggltitz, Raach am Hochgebirge, Saubersdorf, Scheiblingkirchen, Schwarzau am Steinfeld, Seebenstein, St. Johann am Steinfeld, St. Valentin-Landschach, Thernberg, Urtschendorf, Wartmannstetten, Willendorf, Wimpaffing, Wistrach.

Im Bezirke Oberhollabrunn: Oberhollabrunn, Rez, Zellerndorf.

Im Bezirke Pöggstall: Pöggstall.

Im Bezirke St. Pölten: Frankenfels, Göblasbrunn, Herzogenburg, Kirchberg an der Pielach, Obergrafendorf, Ober-Wöbling, Spratzern, Stattersdorf, Viehofen, Wilhelmsburg.

Im Bezirke Scheibbs: Ganning, Lunz, Scheibbs.

Im Bezirke Tulln: Absdorf, Greifenstein an der Donau, Höflein an der Donau, St. Andrä vor dem Haagental, Wörtern.

Im Bezirke Waidhofen an der Thaya: Waidhofen an der Thaya, Muggendorf.

Im Bezirke Wiener Neustadt: Aspang-Amt, Ebenfurth, Edlitz, Erlach, Feistritz am Wechsel, Fischau an der Schneebergbahn, Grimmenstein, Kirchberg am Wechsel, Lichtenwörth, Pernitz, Steina-brückl, Unter-Eggendorf, Unter-Hiezing, Wenzendorf.

Im Bezirke Zwettl: Zwettl Stadt.

In die Bezugsklasse IIa.

Im Bezirke Amstetten: Ardagger, St. Peter in der Au, Waidhofen an der Ybbs Land, Ybbsitz, Zell an der Ybbs.

Im Bezirke Baden: Fahrfeld.

Im Bezirke Bruck an der Leitha: Arbestal, Berg, Enzersdorf an der Fischa, Gallbrunn, Göttlesbrunn, Höflein bei Bruck an der Leitha, Hundsheim, Klein-Neusiedl, Mannswörth, Maria-Ellend, Puchfurth, Petronell, Fischelsdorf an der Leitha, Rauchenwarth, Regelsbrunn, Rohrau, Scharndorf, Stigeneusiedl, Trautmannsdorf, Wienerherberg, Wildungsmauer, Wisfleinsdorf.

Im Bezirke Floridsdorf-Umgebung: Aderklaa, Bockfließ, Breistetten, Eibesbrunn, Groß-Ebersdorf, Groß-Engersdorf, Haringsee, Hauzendorf, Kopffleiten, Kronberg, Leopoldsdorf im Marchfeld, Münichstal, Niederkreuzstetten, Oberiebenbrunn, Obersdorf, Ort an der Donau, Pöllichsdorf, Probstdorf, Puzing, Raasdorf, Riedental, Schleinbach, Seyring, Straudorf, Traunfeld, Ulrichskirchen, Unter-Oberndorf, Wolfpassing.

Im Bezirke Gänserndorf: Auersthal, Engelhartstetten, Groß-Inzersdorf, Jedenspeigen, Laimersdorf, Mannersdorf an der March, Ollersdorf, Pyrawarth, Stillsried, Unteriebenbrunn.

Im Bezirke Gmünd: Brand, Eisenstein, Heidenreichstein, Litschau, Pürbach, Schrems, Schwarzbach, Vititz, Weissenbach bei Gmünd, Wielands, Zuggers.

Im Bezirke Horn: Burgschleinitz, Geras, Hermannsdorf bei Eggenburg, Höfelsdorf, Langau, Ober-Höflein, Rodingersdorf, Straning, Wappoltenreith, Weitersfeld.

Im Bezirke Hiezing-Umgebung: Asperhofen, Christhofen, Johannesberg, Kirchstetten, Neustift-Innermanzing, Ollersbach, Raipoltenbach, Tosenbach.

Im Bezirke Korneuburg: Groß-Mugl, Groß-Rußbach, Hagenbrunn, Harmanndorf, Hausleithen, Höbersdorf, Karnabrunn, Klein-Röy, Königsbrunn, Leitzersdorf, Mollmannsdorf, Nieder-Hollabrunn, Niederfollabrunn, Nieder-Rußbach, Obermallebern, Ober-Oberndorf, Seebarn, Simonsfeld, Stetten, Stetteldorf, Würnik.

Im Bezirke Lilienfeld: Emmersdorf, Etsdorf, Furth, Geyersberg, Gobelburg, Habersdorf am Kamp, Haizendorf, Hollenburg, Höbenbach, Idolsberg, Krumau am Kamp, Mitterarnsdorf, Mühldorf, Ober-Fucha, Ober-Rohrendorf, Roffay, Senftenberg, Schilttern, Tiefenfucha, Unterloiben, Wösendorf, Zöbing.

Im Bezirke Krems: Eichenau, Kleinzell, Türnik.

Im Bezirke Melk: Aggsbach, Groß-Pöchlarn, Ruprechtshofen, Schönbühel, St. Leonhard am Forst, Ybbs.



Im Bezirke Mistelbach: Asparn an der Zaya, Bernhardtal, Böhmischtrut, Ernstbrunn, Hausbrunn, Lanzendorf, Oberkreuzstetten, Rabensburg.

Im Bezirke Mödling: Hof am Leithagebirge.

Im Bezirke Neunkirchen: Flay, Haßbach, Kirchau, Sieding.

Im Bezirke Oberhollabrunn: Enzersdorf i. L., Göllersdorf, Gunterndorf, Hardegg, Haugsdorf, Limberg, Pleising, Mailberg, Pulkau, Naveisbach, Kiegersburg, Sigendorf, Unter Regbach, Unteralb, Waschbach, Willersdorf, Ziersdorf.

Im Bezirke Pöggstall: Grafenschlag, Gutenbrunn, Klein Böchlarn, Kottes, Lehen, Marbach an der Donau, Maria Taserl, Ottenschlag, Perkenberg, Traunstein.

Im Bezirke St. Pölten: Pöheimkirchen, Gerersdorf, Grünau, Pottenbrunn, Pyhra, Rabenstein, Radlberg, Rappersdorf, Schwarzenbach an der Pielach, St. Georgen am Steinfeld, Traismauer.

Im Bezirke Scheibbs: Götting, Gresten, Neustift bei Scheibbs, Oberndorf, Buchenstuben, Burgstall, Handegg, St. Anton an der Jessen, Steinkirchen am Forst, Wang, Wieselburg.

Im Bezirke Tulln: Aigenbrugg, Fels am Wagram, Grafenwörth, Groß Weikersdorf, Hipperndorf, Judenau, Kirchberg am Wagram, Königstetten, Langenlebarn, Michelhausen, Muckendorf an der Donau, Neuaigen, Neudegg, Sieghartskirchen, Wolfpassing, Zeiselmauer.

Im Bezirke Waidhofen an der Thaya: Dietmanns, Dobersberg, Grossau, Groß-Siegharts, Karlstein, Raugen, Ludweis, Raabs an der Thaya, Thaya, Weikertschlag.

Im Bezirke Wiener-Neustadt: Hochneukirchen, Hochwolkersdorf, Kirchschlag, Langenkirchen, Maierndorf, Matendorf, Muthmannsdorf, Peisching an der Piesing, Rohr im Gebirge, Schlatten bei Wiener-Neustadt, Schwarzau im Gebirge, Stollhof, Wiesmath, Wopfing.

Im Bezirke Zwettl: Allentsteig, Arbesbach, Göpfritz, Groß-Gerungs, Kapottenstein, Schwarzenau, Zwettl (Stift).

Oberösterreich.

In die Bezugsklasse Ia.

- Linz, Steyr.
- Im Bezirke Gmunden: Bad Ischl ✓
- Im Bezirke Linz: Kleinmünchen.

v. Blensee; Gmunden

Im Bezirke Steyr: Die Ortschaften Garsten und Pyrach der Ortsgemeinde Garsten.

Im Bezirke Wels: Wels.

In die Bezugsklasse II.

Im Bezirke Gmunden: Altmünster, ~~Gmunden~~, Gollfern, Hallstadt, Traunkirchen. *H. Wolfgang*

Im Bezirke Kirchdorf: Grünburg, Hinterstoder, Kirchdorf, Klaus, Micheldorf, Molln, Pichl, Spital am Pyren, Steinbach an der Steyr, St. Pantraz, Windischgarsten.

Im Bezirke Linz: Traun.

Im Bezirke Steyr: Bad Hall, Stiering.

Im Bezirke Böcklabruck: Attnang-Puchheim.

Im Bezirke Wels: Lichtenegg, Thalheim.

In die Bezugsklasse IIa:

Im Bezirke Braunau: Braunau; ferner die Ortschaft Laab der Ortsgemeinde Ranshofen.

Im Bezirke Freistadt: Freistadt; ferner die Ortschaft Summerau der Ortsgemeinde Rainbach und die Ortschaft Trölsberg der Ortsgemeinde Reif.

Im Bezirke Gmunden: Gosau, Grünau, Laakirchen, ~~St. Wolfgang~~, Riechtwang; ferner die Ortschaft Murrachkirchen der Ortsgemeinde Ohlsdorf.

Im Bezirke Kirchdorf: Rosenau, Vorderstoder.

Im Bezirke Linz: Euns; ferner die Ortschaft Lorch der Ortsgemeinde Lorch.

Im Bezirke Perg: Grein, Kreuzen, Mauthausen, Perg, St. Nikola; ferner die Ortschaft Heinrichsbrunn der Ortsgemeinde Haid.

Im Bezirke Nied im Innkreis: Nied im Innkreis.

Im Bezirke Rohrbach: Aigen, Haslach, Neufelden, Rohrbach; ferner die Ortschaft Berg der Ortsgemeinde Berg, die Ortschaft Blankenberg der Ortsgemeinde Pürnstern und die Ortschaft Keppling der Ortsgemeinde Freindorf.

Im Bezirke Schärding: Schärding; ferner die Ortschaft Brunnwies der Ortsgemeinde Brunnenthal.

Im Bezirke Steyr: Gafelnz, Gleink, Großraming, Kremsmünster Markt, Kremsmünster Land, Lams, Loisenstein, Reichraming, Rohr, Ternberg, Weyer Markt, Weyer Land.

Im Bezirke Böcklabruck: Attersee, Manning, Mondsee, Rukdorf a. A., Otmang, Roitham, Schörfling, Schwanenstadt, Seewalchen, St. Georgen im Attergau, Steinbach a. A., Unterach a. A.





Böcklabruck, Weyregg, Wolfsegg; ferner die Ortschaft Freileiten der Ortsgemeinde Regau, die Ortschaft Lenzing der Ortsgemeinde Oberachmann und die Ortschaft Oberndorf der Ortsgemeinde Oberndorf.

Im Bezirke Wels: Aschach a. D., Eberding, Gunstirchen, Lambach, Marchtrenk, Puchberg bei Wels, Stadl-Paura.

Salzburg.

In die Bezugsklasse Ia:

Im Bezirke St. Johann: Badgastein, Bischofshofen, Böckstein, Hohegastern Markt.

Im Bezirke Salzburg: Aigen, Gnigl, Magglan, *St. Gilgen*

Im Bezirke Zell am See: Saalfelden Markt.

In die Bezugsklasse II.

Im Bezirke Hallein: *Dürnberg*, Golling, *Hallein*.

Im Bezirke St. Johann: Buchberg, Dorfgastein, Mühlbach, *St. Johann i. P. Markt*, *St. Johann i. P. Land*, Schwarzach, *Wofen*

Im Bezirke Salzburg: Grödig, *Morz*, *St. Götzen*, Strobl.

Im Bezirke Zell am See: *Leond. Lofen*, Zell am See.

In die Bezugsklasse IIa.

Im Bezirke Hallein: Abtenau, Annaberg, Kuchl, Mühlbachsaag, St. Koloman.

Im Bezirke St. Johann: Altenmarkt, Blühnbach, Hilmooß, Großarl, Hüttau, *Radstadt Stadt*, Radstadt Land, St. Martin bei Hüttau, St. Veit im Pongau, Sulzau, Untertauern, Wagrain Markt, *Werfen*.

Im Bezirke Salzburg: Anthering, Bergheim, Berndorf, Dorfbauern, Ebenau, Elixhausen, Faislanau, *Großgmain*, Henndorf, Hof, Köstendorf, Lamprechtshausen, *Mattsee*, Neumarkt, Oberndorf, Seefirchen, Siezenheim, Straßwalchen, Thalgaun.

Im Bezirke Tamsweg: Mauterndorf, Mariapfarr, Ramingstein im Lungau, St. Margarethen im Lungau, St. Michael Markt, Tamsweg, Tweng, Zederhaus.

Im Bezirke Zell am See: *Bruck im Pinzgau*, *Arnimt*, Leogang, Maishofen, *Saalfelden Land*, *Zagenbach*, Untern, *Wenddorf*.

Steiermark.

In die Bezugsklasse Ia.

Graz Stadt.

Im Bezirke Bruck an der Mur: Bruck an der Mur, Kapfenberg, Maria Zell.

Im Bezirke Graz Land: Andriy Eggenberg, Feldkirchen bei Graz, Fölling, Göbting, Liebenau, St. Peter, Waltendorf, Wegelsdorf.

Im Bezirke Gröbming: Bad Aussee.

Im Bezirke Judenburg: Johnsdorf, Judenburg, Knittelfeld, Zellweg.

Im Bezirke Leoben: Donawitz, Eisenerz, Hieslau, Leoben, St. Michael, Vorderberg.

Im Bezirke Liezen: Kottenmann, Selzthal.

Im Bezirke Mürzzuschlag: Mürzzuschlag, Spital am Semmering.

Im Bezirke Voitsberg: Köflach, Voitsberg.

In die Bezugsklasse II:

Im Bezirke Bruck an der Mur: Aflenz, Gußwerk, Hafendorf, Pernegg, St. Kathrein an der Laming, St. Marein, Törl bei Aflenz.

Im Bezirke Deutschlandsberg: Deutschlandsberg, Eibiswald, Jagernigg, Sankt Oswald bei Eibiswald, Schwanberg, Stainz, Wies.

Im Bezirke Feldbach: Fehring, Feldbach, Fürstfeld, Gleichenberg, Trautmannsdorf.

Im Bezirke Graz Land: Deutsch Feitritz, Frohnleiten, Gratkorn, Gratwein, Judendorf-Strasengel, Kalsdorf, Messendorf, Peggau, Radegund, St. Veit ob Graz, Straßgang, Wöbling; ferner die Ortschaft Reiß der Ortsgemeinde Eisbach, die Ortschaft Tobelbad der Ortsgemeinde Hafelsdorf.

Im Bezirke Gröbming: Altaussee, Gröbming, Grundsee, Haus, Jedning, Michaelerberg, Mitterndorf, Obdorn, Pichl bei Aussee, Ramsau, Reitern, Schladming, Stainach, Straßen, Tauplitz, Wörschach; ferner die Ortschaft Trautenfels der Ortsgemeinde Neuhaus.

Im Bezirke Hartberg: Friedberg, Hartberg, Peggau, Borau.

Im Bezirke Judenburg: Obdach, Oberzeiring, St. Georgen ob Judenburg, Unzmarkt; ferner die Ortschaft Enzersdorf der Ortsgemeinde Pöls.

Im Bezirke Leibnitz: Auzels, Ehrenhausen, Leibnitz, Straß, Wildon; ferner die Ortschaft Frauenberg der Ortsgemeinde Seggauberg.

Im Bezirke Leoben: Göß, Kallwang, Mautern, Niklasdorf, Radmer, Trojatsch.

Im Bezirke Hallein: Dürnberg, Hallein

Radstadt-Stadt

Großgmain, Mattsee

Mitternill, Mühlbach, Nonkirchen, Nördernill



Im Bezirke Liezen: Admont, Aigen bei Admont, Altenmarkt bei St. Gallen, Arding, Groß-Keifling, Hall bei Admont, Johnsbach, Liezen, Palsau, St. Gallen, Trieben, Weissenbach an der Enns, Weng, Wildalpen.

Im Bezirke Mürzzuschlag: Kappellen, Rindberg, Krieglach, Langenwang, Mitterdorf, Mürzsteg, Neuberg, Wartberg.

Im Bezirke Murau: Murau, Neumarkt, St. Lambrecht, Scheifling; ferner die Ortschaft Einöd der Ortsgemeinde Dürnstein.

Im Bezirke Radkersburg: Murek, Radkersburg.

Im Bezirke Voitsberg: Lankowitz, Pad, Piber.

Im Bezirke Weiz: Birkfeld, Fischbach bei Birkfeld, Gleisdorf, Ratten, Rettenegg, St. Kathrein am Hauenstein, Weiz, Weizberg bei Weiz.

In die Bezugsklasse IIa:

Im Bezirke Deutschlandsberg: Groß-St. Florian, Lannach, Mettersdorf, St. Martin im Sulmtal.

Im Bezirke Feldbach: Fz.

Im Bezirke Graz Land: Fernitz, Hausmannstätten, Hiyendorf, Lieboch, Restelbach, St. Oswald bei Plankenwarth, Semriach, Übelbach Markt, Unterpennstätten.

Im Bezirke Hartberg: Pöllan, Rohrbach an der Lafnitz, Schöffern, Waldbach, Benigzell.

Im Bezirke Judenburg: Groß-Lobming, St. Lorenzen bei Knittelfeld, Sedau, Weißkirchen.

Im Bezirke Leibnitz: Leutschach, Preding.

Im Bezirke Leoben: Kraubath, St. Peter-Freienstein.

Im Bezirke Mürzzuschlag: Stanz im Mürztal.

Im Bezirke Murau: Oberwölz Stadt, St. Peter am Kammersberg, Stadtl.

Im Bezirke Radkersburg: Halbenrain.

Im Bezirke Voitsberg: Edelschrott, Ligitz, Unterwald.

Im Bezirke Weiz: Anger, Gasen bei Birkfeld, St. Ruprecht an der Raab, Strallegg.

Kärnten.

In die Bezugsklasse Ia:

Klagenfurt.

Im Bezirke Klagenfurt: Annabichl, Krumpendorf, St. Martin bei Klagenfurt, St. Peter bei

Klagenfurt, Pörtlach am See, St. Ruprecht bei Klagenfurt.

Im Bezirke Villach: Belden am Wörthersee, Villach.

In der Bezugsklasse II:

Im Bezirke Hermagor: Hermagor, Mauthen, Nötschach.

Im Bezirke Klagenfurt: Feldkirchen.

Im Bezirke Spittal an der Drau: Heiligenblut, Mallnitz, Millstatt, Radenthein, Seeboden, Spittal, Winklern.

Im Bezirke St. Veit: Friesach, St. Veit an der Glan.

Im Bezirke Villach: Arnoldstein, Bleiberg, Nötsch; ferner die Ortschaft Feistritz an der Gail der Ortsgemeinde Hohenthurn.

Im Bezirke Wolfsberg: St. Paul im Lavant, St. Stefan im Lavant, Wolfsberg.

In die Bezugsklasse IIa:

Im Bezirke Hermagor: Egg, Piefing im Lesachtal, Luggau, St. Jakob im Lesachtal, Weißbriach.

Im Bezirke Klagenfurt: Himmelberg, Maria Saal, Ofiach, Steindorf.

Im Bezirke Spittal an der Drau: Dellach im Drautal, Döllach, Gmünd, Greifenburg, Kleinfirchheim, Kolbnitz, Nötschach, Obervellach, Oberdrauburg, Pent, Sachsenburg, Steinfeld, Teichendorf am Weissensee; ferner die Ortschaft Möllbrücke der Ortsgemeinde Puzarnitz.

Im Bezirke St. Veit: Althofen, Eberstein, Gurk, Guttaring, Hüttenberg, Straßburg; ferner die Ortschaft Brückl der Ortsgemeinde St. Johann am Brückl und die Ortschaft Launsdorf der Ortsgemeinde St. Georgen am Längsee.

Im Bezirke Villach; Ufritz, Finkenstein, Kellerberg, Maria Gail, Paternion, Treffen, Weissenstein, Wernberg; ferner die Ortschaft Köderlach der Ortsgemeinde Augsdorf.

Im Bezirke Wolfsberg: Gösel, Preblau, Reichenfels, St. Leonhard im Lavant.

Tirol.

In die Bezugsklasse Ia.

Innsbruck.

Im Bezirke Innsbruck: Hötting, Mähslau.

Im Bezirke Ritzbühel: Ritzbühel.

Im Bezirke Ruffstein: Wörgl.



Im Bezirke Landeck: Landeck, Jams.
Im Bezirke Lienz: Lienz.

In die Bezugsklasse II.

Im Bezirke Imst: Imst, Längenfeld, Rast-
reith, Ob. Umhausen, Sölden, Wems.

Im Bezirke Innsbruck: Absam, Fulpmes,
Gries am Brenner, Hall, Igls, Leutasch, Matriei,
Pfaffenhofen, Scharnitz, Seefeld, Steinach, Telfs, Zirl.

Im Bezirke Ritzbühl: Fieberbrunn, Hoch-
filzen, Köfen-Kaltenbach, St. Johann in Tirol.

Im Bezirke Kufstein: Brirlegg, Häring,
Kirchbühl, Kufstein.

Im Bezirke Landeck: Fichgl, Kappl,
Kasserin, Rauders, Pfunds, Prus, Nied, See,
Spieß, Töfens.

Im Bezirke Lienz: Amlach, Arnbach, Aßling,
Huben, Leisach, Oberlien, Obernufsdorf, St. Veit
in Defereggan, St. Jakob, Sillian, Virgen, Windisch-
Matriei.

Im Bezirke Reutte: Bichlbach, Ehrwald,
Vermö, Reutte, Pinzwan, Schattwald, Wils.

Im Bezirke Schwaz: Achenal, Eben, Jen-
bach, Mayrhofer, Schwaz.

In die Bezugsklasse IIa.

Im Bezirke Imst: Arzl, Gaiming, Ober-
mieming, Ritzthal, Roppen, Silz.

Im Bezirke Innsbruck: Amras, Baum-
kirchen, Flauring, Fribens, Kematen, Nieders,
Matters, Neustift, Oberperfor, Pasch, Reith, Rum,
St. Jodok, Schönberg-Untenberg, Teriens, Volders,
Wöls, Wattens.

Im Bezirke Ritzbühl: Goring, Hopfgarten
Markt, Hopfgarten Land, Hochberg, Kirchberg,
Lanzerbach, Waidring.

Im Bezirke Kufstein: Krambach-Achenrain,
Kundl, Langkampfen, Niederndorf, Rattenberg,
Walchsee.

Im Bezirke Landeck: Flirsch, Pettneu, Pians,
Schönbühl, Strengen.

Im Bezirke Lienz: Dölsach, Karbitzch,
Mikolsdorf, Obertilliach, Untertilliach.

Im Bezirke Reutte: Ebigenalp, Elmen,
Grän, Häfelgehr, Holzgau, Kesselwängle, Stanzach,
Tannheim, Weissenbach.

Im Bezirke Schwaz: Fügen, Gerlos, Kalten-
bach, Stans, Tux, Zell.

Borarlberg.

In die Bezugsklasse Ia:

Im Bezirke Bludenz: Bludenz.

Im Bezirke Bregenz: Bregenz.

Im Bezirke Feldkirch: Dornbirn, Feldkirch,
Lustenau.

In die Bezugsklasse II:

Im Bezirke Bludenz: Brand, Fraßanz,
Gaischurn, Lorüns, Renzing, Schruns, Vandans.

Im Bezirke Bregenz: Fuffach, Gard, Hittisau,
Lauterach, Lohau, Mittelsberg; ferner die Ortschaft
Kannelbach der Ortsgemeinde Nöben.

Im Bezirke Feldkirch: Altach, Altenstadt,
Gaisau, Gözis, Höchst, Hohenems, Mäder, Mei-
ningen, Rankweil, Sattels, Sulz, Tisis, Weiler.

In die Bezugsklasse IIa:

Im Bezirke Bludenz: Braz, Dalaas, Klö-
sterle, Lech, Rudesch, St. Gallenkirch.

Im Bezirke Bregenz: Alberschwende, An-
delsbuch, Au, Bezan, Doren, Egg, Hohenweiler,
Hörbranz, Krumbach, Langen bei Bregenz, Sengenau,
Möggers, Schwarzach, Schwarzenberg, Schröden,
Sibratsgfall, Sulzberg, Unterlangenegg.

Die hiernach gebührenden höheren Orts-
zuschläge, Teuerungs- und gleitenden Zulagen sowie
sonstige nach den Bezugsklassen abgestufte Bezüge
sind dem Bezugsberechtigten mit Wirksamkeit vom
1. März 1920 gegen Einstellung der bisherigen
nach dem Bezugsklassensystem abgestuften Bezüge
flüssig zu machen.

ad 4.)

Das Staatsamt für Aeusseres stellt den Antrag, der Kabinettsrat wolle beschliessen :

Unter Wahrung der Rechtsauffassung, dass die Kontrollrechte der Kommissionen wie die gesamten Pflichten aus dem Friedensvertrage erst mit dem Tage der Ratifikation in Rechtskraft erwachsen, hat das Staatsamt für Heerwesen ^u den Regierungsbeauftragten beim Heeresausschusse zu beauftragen, unter Zuziehung der nötigen, vom Staatsamt für Handel zu bestimmenden Experten der Hauptanstalt für Sachdemobilisierung, der staatlichen Industriewerke, dann von Experten des Militär-Liquidierungsamtes und eventuell des Staatsamtes für Heerwesen selbst unverzüglich mit General Zuccari in Verhandlungen zu treten, um über alle mit der Durchführung der Ueberwachung zusammenhängenden prinzipiellen Fragen ein Einvernehmen zu erzielen, durch welches die tunlichste Wahrung der industriellen Interessen bei der Kontrolle gewährleistet, im übrigen aber die Durchführung des Friedensvertrages beschleunigt wird.



000023

54